

20. Oktober 2026  
Mövenpick Hotel, Zürich Regensdorf

# Einladung zur Generalversammlung

Traktanden und Anträge  
Organisatorisches  
Erläuterungen

# Register

|             |                                     |
|-------------|-------------------------------------|
| Seite 3–30  | Traktanden und Anträge              |
| Seite 31–32 | Organisatorisches                   |
| Seite 33–59 | Erläuterungen zu Traktanden 8 und 9 |

**Herausgeberin** dormakaba Holding AG  
Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, Schweiz  
Tel. +41 44 818 90 11  
[www.dormakabagroup.com](http://www.dormakabagroup.com)

**Copyrights** © dormakaba Holding AG, 2026  
**Kommunikationsdesign und Realisation** NeidhartSchön, Zürich;  
Cover Design von Büro4 AG, Zürich  
**Druck** Neidhart+Schön Print AG, Zürich



Druckprodukt mit finanziellem  
**Klimabeitrag**  
[ClimatePartner.com/53232-2609-1001](https://ClimatePartner.com/53232-2609-1001)

# Traktanden und Anträge

## 1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2025/26

### 1.1 Genehmigung des Konzernlageberichts und der Jahresrechnung des Konzerns und der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2025/26

**Antrag:** Der Verwaltungsrat (VR) beantragt, den Konzernlagebericht und die konsolidierte Jahresrechnung des Konzerns sowie die Jahresrechnung der dormakaba Holding AG für das Geschäftsjahr 2025/26 nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zu genehmigen.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und § 15(c) und (d) der Statuten ist die Generalversammlung (GV) für die Genehmigung des Konzernlageberichts und der Konzernrechnung sowie der Jahresrechnung der dormakaba Holding AG zuständig. Der Konzernlagebericht besteht aus den Informationen über den Geschäfts- und Finanzverlauf sowie aus grundlegenden Geschäftsinformationen über den Konzern, die zusammen mit der jährlichen Konzernrechnung und der Jahresrechnung im Geschäftsbericht 2025/26 enthalten sind, der unter [www.report.dormakaba.com](http://www.report.dormakaba.com) zu finden ist. In ihren Prüfungsberichten an die GV empfiehlt Ernst & Young AG, die konsolidierte Jahresrechnung und die Jahresrechnung ohne Einschränkungen zu genehmigen.

### 1.2 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2025/26

**Antrag:** Der VR beantragt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964b OR für das Geschäftsjahr 2025/26 zu genehmigen.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR und § 15(j) der Statuten ist die GV für die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange zuständig. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist Teil des Nachhaltigkeitsberichts/Sustainability Report 2025/26, der unter [dk.world/sustainability](http://dk.world/sustainability) zu finden ist, und umfasst die im Inhaltsverzeichnis «Angaben zum Obligationenrecht (Art. 964b)» unter [dk.world/SCO\\_25\\_26](http://dk.world/SCO_25_26) aufgeführten Abschnitte. Die vorliegende Abstimmung beschränkt sich auf diese Abschnitte. Ernst & Young AG (EY) hat begrenzte Prüfungshandlungen zu den CO<sub>2</sub>-Emissionszahlen (Scope 1–3) gemäss dem GHG-Protokoll vorgenommen. Der Assurance-Bericht zum Nachhaltigkeitsbericht 2025/26 ist unter [dk.world/Assurance](http://dk.world/Assurance) verfügbar. Eine Zusammenfassung des Nachhaltigkeitsberichts GJ 2025/26 ist auch verfügbar unter [dk.world/Highlights\\_DE](http://dk.world/Highlights_DE).

1.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025/26

**Antrag:** Der VR beantragt, den Vergütungsbericht 2025/26 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

**Erläuterung:** In Übereinstimmung mit Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 2 der Statuten unterbreitet der VR der GV den Vergütungsbericht 2025/26 zur Genehmigung in einer nicht bindenden, konsultativen Abstimmung. Der Vergütungsbericht 2025/26 enthält die Grundsätze für die Vergütung des VR und der Konzernleitung (KL) sowie die Angaben zu den im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen. Ernst & Young AG hat in ihrem Revisionsbericht zuhanden der GV festgehalten, dass der Vergütungsbericht 2025/26 dem schweizerischen Recht entspricht. Der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sind unter [www.report.dormakaba.com](http://www.report.dormakaba.com) zu finden.

2 Verwendung des Bilanzgewinns der dormakaba Holding AG

**Antrag:** Der VR beantragt, den der GV zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn, namentlich

|                                             | In Mio. CHF  |
|---------------------------------------------|--------------|
| Reingewinn des Geschäftsjahrs               | 34.6         |
| Entnahme aus den Reserven für eigene Aktien | 1.6          |
| Vortrag aus dem Vorjahr                     | 536.8        |
| <b>Bilanzgewinn Endbestand</b>              | <b>573.0</b> |
| <b>Total zur Verfügung der GV</b>           | <b>573.0</b> |

wie folgt zu verwenden:

|                                                                                  | In Mio. CHF  |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.95 brutto pro Aktie aus dem Bilanzgewinn* | 39.9         |
| Vortrag auf neue Rechnung                                                        | 533.1        |
| <b>Total</b>                                                                     | <b>573.0</b> |

\* Berechnet auf der Grundlage der Anzahl Aktien per 30. Juni 2026. Der Gesamtbetrag der Ausschüttung hängt von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien per 21. Oktober 2026 ab. Auf Aktien im Eigenbestand werden keine Dividenden ausgeschüttet.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 6 OR sowie § 15(d) und § 31 Abs. 3 der Statuten beschliesst die GV über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Ausschüttung der Dividende. Wird dem Antrag des VR zugestimmt, beträgt die Gesamtausschüttung CHF 0.95 brutto pro Aktie, was nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% einem Nettobetrag von CHF 0.6175 pro Aktie entspricht. Aktien der dormakaba Holding AG, die bis zum 21. Oktober 2026 erworben werden, berechtigen zum Erhalt der Ausschüttung. Ab dem 22. Oktober 2026 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt. Vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags durch die GV wird die Ausschüttung ab dem 26. Oktober 2026 vorgenommen.

### 3 Entlastung des VR und der KL

**Antrag:** Der VR beantragt, den Mitgliedern des VR und der KL für das Geschäftsjahr 2025/26 Entlastung zu erteilen.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und § 15(g) der Statuten liegt es in der Kompetenz der Aktionäre, den Mitgliedern des VR und der KL Entlastung zu erteilen. Durch die Erteilung der Entlastung erklären die genehmigenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des VR und der KL nicht mehr für Angelegenheiten zur Rechenschaft ziehen, die im Geschäftsjahr 2025/26 eingetreten sind und den Aktionären offengelegt wurden. Die Entlastung ist auch für die Gesellschaft und die Aktionäre verbindlich, die Aktien in dem Wissen erworben haben, dass die GV dem Antrag zugestimmt hat.

### 4 Wahlen in den VR

**Antrag:** Der VR beantragt die Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden VR-Mitglieder für je eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

- 4.1 **Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg** als Mitglied und als Präsident des VR in der gleichen Abstimmung
- 4.2 **Wiederwahl von Thomas Aebischer** als Mitglied
- 4.3 **Wiederwahl von Jens Birgersson** als Mitglied
- 4.4 **Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied
- 4.5 **Wiederwahl von Hans Gummert** als Mitglied
- 4.6 **Wiederwahl von Marianne Janik** als Mitglied

#### **4.7 Wiederwahl von Kenneth Lochiatto** als Mitglied

#### **4.8 Wiederwahl von Ines Pöschel** als Mitglied

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des VR und den Präsidenten des VR einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Lebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen finden sich im Corporate-Governance-Bericht 2025/26, der Teil des Geschäftsberichts 2025/26 ist, und unter [www.dk.world/VR](http://www.dk.world/VR). Die beiden Verwaltungsräte Ilias Läber und Michael Regelski stellen sich nicht mehr zur Wiederwahl.

### **5 Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss**

**Antrag:** Der VR beantragt die Wiederwahl (Einzelabstimmung) der folgenden Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) für eine Amtsdauer von je einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

#### **5.1 Wiederwahl von Svein Richard Brandtzæg** als Mitglied

#### **5.2 Wiederwahl von Stephanie Brecht-Bergen** als Mitglied

#### **5.3 Wiederwahl von Kenneth Lochiatto** als Mitglied

#### **5.4 Wiederwahl von Ines Pöschel** als Mitglied

**Erläuterung:** Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und § 15(b) der Statuten wählt die GV jedes Mitglied des NCC einzeln. Die statutarische Amtsdauer beträgt ein Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV. Nur Mitglieder des VR können in das NCC gewählt werden. Vorbehaltlich seiner Wahl beabsichtigt der VR, Svein Richard Brandtzæg zum Vorsitzenden des NCC zu ernennen.

## 6 Wiederwahl von Ernst & Young AG als Revisionsstelle

**Antrag:** Der VR beantragt die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

**Erläuterung:** In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und § 15(b) und § 21 Abs. 1 der Statuten wählt die GV die Revisionsstelle. Die Ernst & Young AG hat dem Prüfungsausschuss bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt.

## 7 Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin

**Antrag:** Der VR beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen GV.

**Erläuterung:** In Übereinstimmung mit Art. 689c Abs. 1 und Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und § 11 Abs. 1 und § 15(b) der Statuten wählt die GV die unabhängige Stimmrechtsvertreterin. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

## 8 Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL

### 8.1 Genehmigung der Vergütung des VR

**Antrag:** Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 2 790 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der ordentlichen GV 2026 bis zur ordentlichen GV 2027.

**Erläuterung:** In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung des VR zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

## 8.2 Genehmigung der Vergütung der KL

**Antrag:** Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für das Geschäftsjahr 2027/28 in Höhe von CHF 4 900 000 für die fixe Grundvergütung der KL und in Höhe von CHF 12 300 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 17 200 000 für das Geschäftsjahr 2027/28.

**Erläuterung:** In Übereinstimmung mit Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und § 22 Abs. 1 der Statuten ist die GV für die Genehmigung der jährlichen maximalen Gesamtvergütung der KL zuständig. Weitere Einzelheiten finden sich im Abschnitt «Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütungen des VR und der KL» im hinteren Teil dieses Dokuments.

## 9 Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe

### *Hintergrund der Transaktion*

#### **A. Aktuelle Doppelholdingstruktur**

Die heutige Struktur der dormakaba Gruppe geht auf den Zusammenschluss der ehemaligen Dorma Gruppe und der ehemaligen Kaba Gruppe im Jahr 2015 zurück (der **Zusammenschluss**). Im Rahmen des Zusammenschlusses brachte die Kaba Holding AG ihre operativen Gesellschaften in die heutige dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA (**dk KGaA**) ein. Seither dient die dk KGaA als Zwischenholding-gesellschaft für sämtliche operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe.

Die Gesellschaft hält eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dk KGaA, während die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA (**FM KGaA**) die verbleibenden 47.5% hält. Die Gesellschaft hält zudem eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dormakaba Beteiligungs-GmbH (**dk Bet. GmbH**), während die Mankel Family Office GmbH (**MFO GmbH**) die verbleibenden 47.5% hält.

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss wurde am 29. April 2015 ein Pool-Vertrag abgeschlossen (mit den seitherigen Änderungen, der **Pool-Vertrag**), dessen Parteien derzeit die folgenden zwei Gruppen von Aktionären sind (gemeinsam, die **Pool-Aktionäre**):

- (a) FM KGaA, MFO GmbH, KRM Beteiligungs GmbH, Christine Mankel, CM Beteiligungs-GmbH, CM-Familienstiftung, Laetitia Brecht-Bergen, Leander Brecht-Bergen, Stephanie Brecht-Bergen, BB Familienstiftung und SBB Beteiligungs-GmbH (gemeinsam, die **Mankel Familiengruppe**); und
- (b) mehrere Personen, die der Familie Kaba angehören oder mit dieser verbunden sind<sup>1</sup> (gemeinsam, die **Kaba Pool-Aktionäre**).

Der Pool-Vertrag regelt die Ausübung der Rechte der Pool-Aktionäre in Bezug auf die Gesellschaft. Unter anderem sieht der Pool-Vertrag vor, dass die Pool-Aktionäre durch höchstens fünf Vertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft vertreten werden. Die Pool-Aktionäre sind verpflichtet, ihre Stimmrechte im Hinblick auf Beschlüsse der Generalversammlungen der Gesellschaft koordiniert auszuüben. Ferner gewähren sich die Pool-Aktionäre gegenseitige Vorkaufsrechte, wenn sie beabsichtigen, Aktien der Gesellschaft zu verkaufen.

Weitere Informationen zur aktuellen Struktur und zu den Beteiligungsverhältnissen finden sich in den «Erläuterungen zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe» im hinteren Teil dieses Dokuments. Diese Erläuterungen sind auch auf der Website der Gesellschaft unter [dk.world/Generalversammlung](https://dk.world/Generalversammlung) abrufbar.

## B. Beabsichtigte Auflösung der Doppelholdingstruktur

Der Zusammenschluss führte zu einer Doppelholdingstruktur, in der sämtliche operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe von der Zwischenholdinggesellschaft dk KGaA gehalten werden, die ihrerseits zu 52.5% von der Gesellschaft und zu 47.5% von der FM KGaA gehalten wird. Die Doppelholdingstruktur ist aus Sicht des Kapitalmarkts komplex und erschwert eine transparente Beurteilung der Finanzlage und Ertragskraft der dormakaba Gruppe. Insbesondere erschwert sie es den Marktteilnehmern, die veröffentlichten Finanzzahlen der dormakaba Gruppe ohne eingehende Analyse zu verstehen, und beschränkt deren Vergleichbarkeit mit den Finanzzahlen von Wettbewerbern. Dies wirkt sich nachteilig auf die Wahrnehmung der Gesellschaft an den Kapitalmärkten aus.

Mit Blick auf die Auflösung der Doppelholdingstruktur der dormakaba Gruppe (die **Transaktion**) beabsichtigen die MFO GmbH und die FM KGaA, ihre Beteiligungen an der dk Bet. GmbH bzw. der dk KGaA an die Gesellschaft zu verkaufen bzw. in diese einzubringen. Die Einbringung der Beteiligung an der dk KGaA durch die FM KGaA würde im Wege einer Sacheinlage gegen (i) Ausgabe von 36 161 560 neuen Aktien der Gesellschaft an die FM KGaA und (ii) Zahlung von CHF 29 900 000 in bar erfolgen. Die MFO GmbH würde ihre Beteiligung an der

<sup>1</sup> Weitere Informationen finden Sie über die Suchfunktion auf der Website von SIX Exchange Regulation unter <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html>.

dk Bet. GmbH gegen eine Barzahlung von EUR 732 825.84 an die Gesellschaft verkaufen.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Transaktion aus folgenden Gründen im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre (einschliesslich ihrer Minderheitsaktionäre) liegt:

- (a) die Vereinfachung der Gruppen- und Beteiligungsstruktur sowie die daraus resultierende erhöhte Transparenz, von der erwartet wird, dass sie im Laufe der Zeit den derzeit bestehenden Bewertungsabschlag verringert oder beseitigt und dadurch ein erhebliches Wertsteigerungspotenzial für die Aktien der Gesellschaft schafft;
- (b) die Vereinfachung der Corporate Governance und deren stärkere Ausrichtung an den Erwartungen des Kapitalmarkts an eine kotierte Gesellschaft;
- (c) die Optimierung der Management-, Berichts- und Entscheidungsstrukturen, wodurch Komplexität, Schnittstellen und Abstimmungsbedarf innerhalb der dormakaba Gruppe reduziert und eine klarere Zuweisung von Verantwortlichkeiten ermöglicht werden;
- (d) eine grössere strategische und operative Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf die konzerninterne Liquiditätssteuerung, die Dividendenpolitik sowie die Aufnahme und Strukturierung von Fremdfinanzierungen;
- (e) eine Erhöhung des Free Float, insbesondere weil die von den Kaba Pool-Aktionären gehaltenen Aktien, die nach Vollzug der Transaktion (d.h. nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zürich) rund 9.05% der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft entsprechen, infolge der Beendigung des Pool-Vertrags dem Free Float zugerechnet werden;
- (f) eine Verbesserung der steuerlichen Effizienz, einschliesslich einer Verringerung von Steuerleakage und Doppelbesteuerungseffekten, die auf die bestehende Doppelholdingstruktur zurückzuführen sind; und
- (g) die Schaffung von Kapitaleinlagereserven aus ausländischer Quelle in Höhe von rund CHF 2.1 Milliarden, die künftig ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden können und für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, welche die Aktien der Gesellschaft in ihrem Privatvermögen halten, nicht der Einkommenssteuer unterliegen.

### C. Transaktionsschritte

Am 31. August 2026 haben die FM KGaA und die MFO GmbH einerseits sowie die Gesellschaft andererseits einen Transaktionsvertrag abgeschlossen, der die wesentlichen Bedingungen der Transaktion festlegt. Zur Umsetzung der Transaktion sollen unter anderem die folgenden Schritte durchgeführt werden:

- (a) Neue Opting Out-Bestimmung: Infolge der Transaktion wird die Mankel Familien-gruppe die Schwelle für die Pflicht zur Unterbreitung eines obligatorischen öffentlichen Kaufangebots von 33⅓%, die in Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) vorgesehen ist, überschreiten. Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion ist, dass die Transaktion weder bei ihrem Vollzug noch infolge bestimmter spezifischer späterer Ereignisse eine Pflicht der Familie Mankel Aktionäre (wie in der Neuen Opting Out-Bestimmung definiert) zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auslöst. Zu diesem Zweck sollen die Familie Mankel Aktionäre durch die Einführung einer neuen Opting Out-Bestimmung (die **Neue Opting Out-Bestimmung**) in den Statuten der Gesellschaft (die **Statuten**) von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreit werden. Die Neue Opting Out-Bestimmung soll die bestehende Opting Out-Bestimmung in § 5a der Statuten ersetzen.
- (b) Einbringung der Beteiligung an der dk KGaA: Die FM KGaA wird ihre Beteiligung an der dk KGaA im Wege einer Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Als Gegenleistung für die Sacheinlage erhält die FM KGaA (i) 36 161 560 neue Aktien der Gesellschaft, die im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung ausgegeben werden (die **Kapitalerhöhung**), und (ii) CHF 29 900 000 in bar. Nach Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Gesellschaft 100% des Grundkapitals der dk KGaA halten und die Mankel Familiengruppe wird direkt und indirekt rund 52.09% der Aktien der Gesellschaft halten. Die Kapitalerhöhung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung (siehe Traktandum 9.4 unten).
- (c) Verkauf der Beteiligung an der dk Bet. GmbH: Die MFO GmbH wird ihre Beteiligung an der dk Bet. GmbH gegen eine Barzahlung an die Gesellschaft verkaufen. Nach Vollzug des Verkaufs wird die Gesellschaft 100% des Stammkapitals der dk Bet. GmbH halten.
- (d) Beendigung des Pool-Vertrags: Die Mankel Familiengruppe und die Kaba Pool-Aktionäre haben vereinbart, den Pool-Vertrag unter der Bedingung und mit Wirkung ab Vollzug der Transaktion zu beenden (dieser wird voraussichtlich am oder um den 7. Januar 2027 erfolgen). Zudem haben sie vereinbart, sich gegenseitig von ihren Stimmpflichten für die mit der Transaktion verbundenen Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung 2026 zu entbinden,

sodass die Mankel Familiengruppe und die Kaba Pool-Aktionäre ihre Stimmrechte bei den Aktionärsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Transaktion frei ausüben können. Nach Vollzug der Transaktion werden keine Vereinbarungen zwischen der Mankel Familiengruppe und den Kaba Pool-Aktionären in Bezug auf die Gesellschaft mehr bestehen, und es wird keine weitere Vereinbarung unter den Kaba Pool-Aktionären geben.

- (e) **Mankel Relationship Agreement:** Am 31. August 2026 haben die FM KGaA und die Gesellschaft ein Relationship Agreement abgeschlossen (das **Mankel Relationship Agreement**), das mit und unter der Bedingung des Vollzugs der Transaktion in Kraft treten wird. Zweck des Mankel Relationship Agreement ist es, (i) die Interessen der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft zu wahren (z.B. durch eine Begrenzung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche die Mankel Familiengruppe nominieren darf, sowie durch das Verbot, dass die Mankel Familiengruppe ihre Beteiligung an der Gesellschaft über 57% erhöht) und (ii) sicherzustellen, dass die Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion als unabhängige Gesellschaft fortbesteht und geführt wird. Das Mankel Relationship Agreement soll für mindestens zehn Jahre in Kraft bleiben. Es endet jedoch automatisch, wenn die Beteiligung der Mankel Familiengruppe an der Gesellschaft unter 40% fällt. Nach Beendigung des Mankel Relationship Agreement wird die Mankel Familiengruppe in der Lage sein, ihre Rechte als Mehrheitsaktionärin frei auszuüben.

Die vertragliche Verpflichtung der Mankel Familiengruppe, eine Gesamtbeteiligung von 57% der Aktien der Gesellschaft nicht zu überschreiten, wird zusätzlich durch die Aufnahme der folgenden, bis zum 8. Januar 2042 befristeten Bestimmungen in die Statuten abgesichert werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung 2026: (i) eine Übertragungsbeschränkung, wonach der Verwaltungsrat die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht insoweit verweigern muss, als der Erwerber infolge der Eintragung allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt mehr als 57% der im Handelsregister eingetragenen Aktien halten würde, und (ii) eine Stimmrechtsbeschränkung, wonach kein Aktionär allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mehr als 57% der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen ausüben oder kontrollieren darf (siehe Traktanden 9.2 und 9.3 unten).

- (f) Beendigung der Gesellschaftervereinbarungen und des Übertragungsvertrags: Mit Wirkung ab und unter der Bedingung des Vollzugs der Transaktion werden die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarungen von 2015 zwischen der Gesellschaft und der MFO GmbH als Gesellschafter der dk Bet. GmbH und zwischen der Gesellschaft und der FM KGaA als Aktionäre der dk KGaA, welche bestimmte Aspekte der Corporate Governance der dk Bet. GmbH bzw. der dk KGaA regeln, beendet.

Zudem wird der im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss abgeschlossene Übertragungsvertrag von 2015 mit Wirkung ab dem Vollzug der Transaktion aufgehoben. In diesem Zusammenhang wird die Generalversammlung ersucht, über die Aufhebung des im Zusammenhang mit diesem Übertragungsvertrag beschlossenen § 35 (*Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels*) der Statuten abzustimmen (siehe Traktandum 9.7 der Einladung zur Generalversammlung). Diese Bestimmung, die als Poison Pill gegen feindliche Übernahmen wirkt, sieht für den Fall eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft folgende Übertragungen vor:

- (i) Übertragung einer Beteiligung an der dk KGaA auf die FM KGaA und
- (ii) Übertragung einer Beteiligung an der dk Bet. GmbH auf die MFO GmbH.

- (g) Verfügung der Übernahmekommission: Der Vollzug der Transaktion steht unter der Bedingung, dass die Verfügung vom 31. August 2026 der Übernahmekommission, welche die Gültigkeit der Neuen Opting Out-Bestimmung aus übernahmerechtlicher Sicht bestätigt, in Rechtskraft erwachsen ist. Die Verfügung der Übernahmekommission wurde am 3. September 2026 veröffentlicht und ist am 11. September 2026 rechtskräftig geworden, sofern innerhalb der massgeblichen Einsprachefrist kein qualifizierter Aktionär (der mindestens 3% der Stimmrechte der Gesellschaft hält) Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erhoben hat.

Weitere wichtige Informationen zur Transaktion und zum indikativen Zeitplan finden sich in den «Erläuterungen zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe» im hinteren Teil dieses Dokuments. Diese Erläuterungen sind auch auf der Website der Gesellschaft unter [dk.world/Generalversammlung](https://dk.world/Generalversammlung) abrufbar.

## Anträge und Erläuterungen

### 9.1 Änderung der Statuten: Neue Opting Out-Bestimmung

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrats, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, § 5a (Opting Out) der Statuten durch eine neue selektive Opting Out-Bestimmung zu ersetzen und somit die Familie Mankel Aktionäre (wie darin definiert) von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG für die darin beschriebenen Sachverhalte zu befreien.

Die Neue Opting Out-Bestimmung würde wie folgt lauten:

**Aktueller Wortlaut der Statuten  
(zu ersetzen)**

§ 5a – Opting Out

Die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sind – alleine oder zusammen mit Aktionären der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen Pool-Vertrag abgeschlossen haben («Aktionärspool») – in Bezug auf die folgenden Sachverhalte von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 befreit:

- (a) Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 29. April 2015 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;
- (b) Transaktionen in Aktien der Gesellschaft zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder zu Veränderungen der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Gesellschaft führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigt;
- (c) Auflösung des Aktionärspools;
- (d) Vollzug der in § 35 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.

**Beantragter Wortlaut der Statuten  
(neue Bestimmung)**

§ 5a – Opting Out

Dieser § 5a findet Anwendung auf Beteiligungspapiere an der Gesellschaft, die direkt oder indirekt gehalten oder entgeltlich oder unentgeltlich erworben werden von:

- (i) den Nachkommen des 2023 verstorbenen Karl-Rudolf Mankel sowie deren Verwandten in gerader Linie – einschliesslich adoptierter Personen und Pflegekinder – und deren Angehörigen – einschliesslich Ehegatten und eingetragener Partner/-innen – (zusammenfassend **«Familie Mankel Mitglieder»**);
- (ii) Gesellschaften und ähnliche Strukturen, die von oder für Familie Mankel Mitglieder direkt oder indirekt errichtet wurden oder werden, einschliesslich deren Rechtsnachfolger, und die schlussendlich von Familie Mankel Mitgliedern kontrolliert werden; und
- (iii) Trusts, Stiftungen und ähnliche Strukturen, die von oder für Familie Mankel Mitglieder direkt oder indirekt errichtet wurden oder werden, einschliesslich deren Rechtsnachfolger, die nach ihrem Zweck schlussendlich ausschliesslich Familie Mankel Mitglieder begünstigen, (zusammenfassend **«Familie Mankel Aktionäre»**).

Die Familie Mankel Aktionäre, einzeln und/oder gemeinsam und/oder in gemeinsamer Absprache mit der Gesellschaft handelnd, sind von der Pflicht zur Unterbreitung eines Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) für folgende Sachverhalte befreit:

- (a) Erwerb einer Mehrheit der Aktien der Gesellschaft durch die Familie Mankel Aktionäre nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 31. August 2026 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;
- (b) Abschluss, Änderung oder Auflösung des Relationship Agreement vom 31. August 2026 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA einerseits sowie der Gesellschaft andererseits; oder

#### Aktueller Wortlaut der Statuten (zu ersetzen)

#### Beantragter Wortlaut der Statuten (neue Bestimmung)

- (c) Jedwede Absprache oder Koordination zwischen Familie Mankel Aktionären und deren Beendigung sowie jedwede direkte oder indirekte Übertragung oder sonstige Verschiebung und Verwendung von Beteiligungspapieren der Gesellschaft zwischen Familie Mankel Aktionären, insbesondere im Rahmen von Erwerben – einschliesslich solcher, durch welche einzelne Familie Mankel Aktionäre die Angebotsschwelle von 33⅓% Prozent der Stimmrechte (ggf. auch nach einer Unterschreitung erneut) überschreiten –, Erbgang, Erbteilung, Vermächtnis, ehelichen Güterrechts, Erbvorbezug, Schenkungen, Nachfolgeregelungen, Umstrukturierungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Auskauf eines Familienstamms oder vergleichbaren Transaktionen.

Die Anmeldung zur Eintragung der Neuen Opting Out-Bestimmung wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2015 verabschiedete die Gesellschaft eine selektive, transaktionsbezogene Opting Out-Bestimmung. Da die Gesellschaft und die Mankel Familiengruppe der Ansicht sind, dass die aktuelle Opting Out-Bestimmung die Transaktion nicht erfasst, und sie beabsichtigen, die Gesellschaft als Publikumsgesellschaft fortzuführen, soll die bestehende Opting Out-Bestimmung durch die Neue Opting Out-Bestimmung ersetzt werden.

Die Neue Opting Out-Bestimmung würde die Nachkommen des im Jahr 2023 verstorbenen Karl-Rudolf Mankel sowie deren Verwandte in gerader Linie (einschliesslich Adoptiv- und Pflegekindern) und deren Familienangehörige (einschliesslich Ehegatten und eingetragenen Partner/-innen) sowie gegenwärtige und künftige, von ihnen kontrollierte Gesellschaften und ähnliche Strukturen und gegenwärtige und künftige Trusts, Stiftungen und ähnliche Strukturen, die sie begünstigen (wie in der Neuen Opting Out-Bestimmung als **Familie Mankel Aktionäre** definiert), in bestimmten Fällen von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG befreien. Die Neue Opting Out-Bestimmung bezweckt nicht, Personen oder Rechtsträger ausserhalb der Familie Mankel Aktionäre von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots zu befreien. Gleichzeitig soll die Neue Opting Out-Bestimmung auch künftige Veränderungen der Verhältnisse innerhalb der Familie Mankel Aktionäre erfassen.

Die Befreiung von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gilt für die folgenden Sachverhalte:

- (a) Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft durch die Familie Mankel Aktionäre infolge der Transaktion;
- (b) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Mankel Relationship Agreement; und
- (c) jede Vereinbarung oder Koordination zwischen Familie Mankel Aktionären und deren Beendigung sowie jede direkte oder indirekte Übertragung oder sonstige Zuteilung und Nutzung von Beteiligungspapieren der Gesellschaft zwischen Familie Mankel Aktionären, insbesondere im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen – einschliesslich solcher, durch die einzelne Familie Mankel Aktionäre die Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  für die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots überschreiten (gegebenenfalls einschliesslich eines erneuten Überschreitens nach einem vorherigen Unterschreiten dieser Schwelle) –, Erbgang, Erbteilung, Vermächtnis, ehelichem Güterrecht, Erbvorbezug, Schenkungen, Nachfolgeregelung, Restrukturierungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Auskäufen eines Familienstamms oder vergleichbaren Transaktionen.

Diese Befreiung gemäss Buchstabe (c) soll jede Veränderung der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Familie Mankel Aktionäre erfassen und solche Veränderungen von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreien, sofern die Gesamtbeteiligung sämtlicher Familie Mankel Aktionäre die Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte nicht erneut überschreitet, nachdem sie diese zuvor unterschritten hat.

Erwerbe von Aktien der Gesellschaft durch Familie Mankel Aktionäre nach Umsetzung der Transaktion lösen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots aus. Dies umfasst beispielsweise die Zuteilung von Aktien an bestimmte Familie Mankel Aktionäre, die dem Verwaltungsrat der Gesellschaft angehören, im Rahmen ihrer Vergütung. Eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots würde ausgelöst, wenn die direkte oder indirekte Gesamtbeteiligung der Familie Mankel Aktionäre zunächst unter die Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte der Gesellschaft fällt und diese Schwelle zu einem späteren Zeitpunkt erneut überschreitet.

Dieser Beschluss unterliegt einem doppelten Mehrheitserfordernis: *erstens* einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit des Nennwerts der vertretenen Aktien sowie *zweitens* der einfachen Mehrheit der von den Minderheitsaktionären vertretenen Stimmen (Mehrheit der Minderheit). Wie von der Verfügung der Übernahmekommission vom 31. August 2026 bestätigt, gelten für die Zwecke der Mehrheit der Minderheit sämtliche Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme der Mankel Familiengruppe als Minderheitsaktionäre.

Weitere wichtige Informationen zur Neuen Opting Out-Bestimmung und deren Auswirkungen finden sich in den «Erläuterungen zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe» im hinteren Teil dieses Dokuments. Diese Erläuterungen sind auch auf der Website der Gesellschaft unter [dk.world/Generalversammlung](https://www.dk.world/Generalversammlung) abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, die Broschüre zu konsultieren; die vorstehenden Erläuterungen stellen lediglich

eine Zusammenfassung dar und beschreiben weder die Transaktion noch deren Auswirkungen auf die Aktionäre in allen Einzelheiten.

## 9.2 Änderung der Statuten: Eintragungsbeschränkung bei der Übertragung von Aktien

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrats, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, § 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

### Aktueller Wortlaut der Statuten

#### § 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

### Beantragter Wortlaut der Statuten (Änderungen fett hervorgehoben)

#### § 5 – Aktienbuch, Aktienübertragung

Die Gesellschaft führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronischen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden **unter Vorbehalt von Absatz 3** auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

**Der Verwaltungsrat trägt einen Erwerber in dem Umfang nicht als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, in welchem der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 57% der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht (ob ausübbar oder nicht) erwerben oder insgesamt besitzen würde. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Erwerber.**

Aktueller Wortlaut der Statuten

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Beantragter Wortlaut der Statuten  
(Änderungen fett hervorgehoben)

**Diese Übertragungsbeschränkung gilt mit Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten und fällt am 8. Januar 2042 automatisch und ohne weiteren Beschluss oder sonstige Handlung vollständig dahin.**

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), **bis maximal 57% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals** mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht. **Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Nominee im Sinne dieses Absatzes. Die Übertragungsbeschränkung von 57% für Nominees fällt am 8. Januar 2042 automatisch und ohne weiteren Beschluss oder sonstige Handlung vollständig dahin.**

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Die Anmeldung zur Eintragung des geänderten § 5 der Statuten wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme einer Übertragungsbeschränkung in die Statuten. Danach muss der Verwaltungsrat die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nur insoweit verweigern, als diese Eintragung dazu führen würde, dass der Erwerber mehr als 57% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die koordiniert handeln, um diese Übertragungsbeschränkung zu umgehen, als ein einziger Erwerber. Wer mehr als 57% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erwirbt, wird für die über den Schwellenwert von 57% hinausgehenden Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

Die Übertragungsbeschränkung soll die vertragliche Verpflichtung der Mankel Familiengruppe gemäss dem Mankel Relationship Agreement bekräftigen, wonach die Gesamtbeteiligung der Mankel Familiengruppe an der Gesellschaft 57% nicht überschreiten darf. Die Übertragungsbeschränkung stellt diese Verpflichtung sicher, indem sie verhindert, dass die Mankel Familiengruppe zusätzliche Stimmrechte erwirbt, wenn dadurch der vereinbarte Schwellenwert überschritten würde. Die Beschränkung dient damit dem Schutz der Minderheitsaktionäre.

Die Übertragungsbeschränkung tritt am 8. Januar 2042 automatisch ausser Kraft. Ab diesem Datum kann der Verwaltungsrat die Eintragung von Aktien mit Stimmrecht, die den Schwellenwert von 57% überschreiten, nicht mehr verweigern. Die vorgeschlagene Bestimmung wird somit für eine begrenzte Dauer eingeführt und tritt am genannten Datum ohne weiteren Beschluss der Generalversammlung ausser Kraft.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

### 9.3 Änderung der Statuten: Beschränkungen der Stimmrechte der Aktionäre

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrats, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, § 10 Abs. 1 der Statuten wie folgt zu ändern:

## Aktueller Wortlaut der Statuten

## § 10 – Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

[Abs. 2 unverändert]

Beantragter Wortlaut der Statuten  
(Änderungen fett hervorgehoben)

## § 10 – Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. **Bei der Ausübung des Stimmrechts kann dabei kein Aktionär oder dessen Bevollmächtigter für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 57% der vertretenen Aktienstimmen direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- oder stimmmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Diese Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin bzw. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, soweit diese von Aktionären zur Stimmrechtsvertretung beauftragt worden sind, wobei aber auch in diesen Fällen die Stimmrechtsbeschränkung gemäss diesem Absatz je Aktionär gilt. Die Stimmrechtsbeschränkung in diesem Absatz fällt am 8. Januar 2042 automatisch und ohne weiteren Beschluss oder sonstige Handlung vollständig dahin.**

[Abs. 2 unverändert]

Die Anmeldung der Änderung von § 10 Abs. 1 der Statuten wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Der Verwaltungsrat beantragt, eine Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten aufzunehmen. Nach dieser Bestimmung darf kein Aktionär bzw. kein Aktionärsvertreter an einer Generalversammlung direkt oder indirekt mehr als 57% der vertretenen Stimmen abgeben oder kontrollieren. Verbundene juristische Personen und Rechtsgemeinschaften gelten für die Zwecke dieser Stimmrechtsbeschränkung als ein einziger Aktionär. Dasselbe gilt für natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die koordiniert handeln, um die Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen.

Diese Stimmrechtsbeschränkung ergänzt die unter Traktandum 9.2 vorgeschlagene Übertragungsbeschränkung. Die Übertragungsbeschränkung verbietet den Erwerb zusätzlicher Aktien nicht. Sobald der Schwellenwert von 57% überschritten ist, können zwar keine zusätzlichen Stimmrechte erworben werden, der Erwerb weiterer Aktien bleibt aber möglich. Solche Käufe würden den Free Float verringern und dadurch das relative Gewicht der bereits bestehenden Stimmrechte des Aktionärs an einer Generalversamm-

lung erhöhen, während die absolute Anzahl der ausübenden Stimmrechte unverändert bliebe. Die Stimmrechtsbeschränkung schützt daher die Minderheitsaktionäre, indem sie verhindert, dass sich das relative Gewicht der Stimmrechte eines Aktionärs durch eine Verringerung des Free Float erhöht.

Die Beschränkung tritt am 8. Januar 2042 automatisch ausser Kraft. Ab diesem Datum können alle an einer Generalversammlung anwesenden Aktionäre sowie Aktionärsvertreter sämtliche von ihnen gehaltenen oder vertretenen Stimmrechte ausüben. Die vorgeschlagene Bestimmung wird somit für eine begrenzte Dauer eingeführt; die Beschränkung auf 57% wird an diesem Datum ohne weitere Genehmigung durch die Aktionäre aufgehoben.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der an Generalversammlung anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien.

#### 9.4 Ordentliche Kapitalerhöhung (unter Ausschluss der Bezugsrechte)

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft im Wege einer ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss den folgenden Bedingungen zu beschliessen:

- (a) Das Aktienkapital der Gesellschaft soll um einen Betrag von CHF 361 615.60 von CHF 420 002.60 auf CHF 781 618.20 erhöht werden, und zwar durch Ausgabe von 36 161 560 neuen, vollständig liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01.
- (b) Der Gesamtausgabebetrag für die neuen Aktien beträgt CHF 2 100 946 858 (der **Gesamtausgabebetrag**), d.h. CHF 58.0989 (gerundet) pro Aktie.
- (c) Die neuen Aktien sind erst ab der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zürich stimm- und dividendenberechtigt.
- (d) Die neuen Aktien werden der FM KGaA zugeteilt. Der Gesamtausgabebetrag für die neuen Aktien in Höhe von CHF 2 100 946 858 wird durch eine Sacheinlage von 13 130 000 Aktien mit einem Nennwert von je EUR 1.00 an der dk KGaA, einer nach deutschem Recht gegründeten Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Ennepetal, Deutschland, im Wert von CHF 2 130 846 858 geleistet (die **Sacheinlage**). Darüber hinaus bezahlt die Gesellschaft der FM KGaA bei Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zürich einen Betrag von CHF 29 900 000 (der **Barbetrag**).

- (e) Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Aktien ist gemäss § 5 der Statuten beschränkt.
- (f) Mit den neu ausgegebenen Aktien sind keine Vorrechte oder besonderen Vorteile verbunden.
- (g) Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre werden aus wichtigem Grund im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat wird die ausgeschlossenen Bezugsrechte für alle 36 161 560 neuen Aktien der Gesellschaft der FM KGaA als Gegenleistung für die Sacheinlage zuteilen.
- (h) Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Keine.
- (i) § 3c (*Kapitalband*) wird aus den Statuten gelöscht.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt, nachdem die nach schweizerischem Recht geltende zweimonatige gesetzliche Frist zur Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen unbenutzt abgelaufen ist oder eine allfällige Anfechtung rechtskräftig erledigt worden ist.

**Erläuterung:** Im Rahmen der Transaktion wird die FM KGaA ihre Beteiligung von 47.5% an der dk KGaA mittels Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Im Gegenzug erhält die FM KGaA (i) 36 161 560 neue Aktien der Gesellschaft, die im Rahmen der Kapitalerhöhung ausgegeben werden, und (ii) CHF 29 900 000 in bar. Nach Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Gesellschaft 100% des Grundkapitals der dk KGaA halten, wodurch die bestehende Doppelholdingstruktur beseitigt und das vollständige Eigentum an den operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe unter der Gesellschaft konsolidiert wird.

Das Umtauschverhältnis zwischen den Aktien an der dk KGaA und den neuen Aktien der Gesellschaft sowie die Barkomponente wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bewertungen der dk KGaA und der Gesellschaft festgelegt. Zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Barkomponente holte der Verwaltungsrat am 24. August 2026 eine Fairness Opinion der IFBC AG ein, welche den Aktientausch und die Gegenleistung aus finanzieller Sicht als angemessen bestätigte.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit des Nennwerts der vertretenen Aktien.

Nach Genehmigung der Kapitalerhöhung durch die Generalversammlung unterliegt deren Vollzug dem Ablauf der zweimonatigen gesetzlichen Anfechtungsfrist für Generalversammlungsbeschlüsse gemäss Art. 706a Abs. 1 OR. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist oder nach endgültiger Erledigung einer Anfechtung wird der Verwaltungsrat einen Feststellungsbeschluss über den Vollzug der Kapitalerhöhung fassen und die Statuten werden angepasst, um das neue Aktienkapital einschliesslich des nach schweizerischem Recht erforderlichen Hinweises auf die Sacheinlage wiederzugeben.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zürich wird voraussichtlich am oder um den 7. Januar 2027 erfolgen; die Kotierung der neuen Aktien an der SIX Swiss Exchange voraussichtlich am oder um den 8. Januar 2027.

Weitere wichtige Informationen finden sich in den «Erläuterungen zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe» im hinteren Teil dieses Dokuments. Diese Erläuterungen sind auch auf der Website der Gesellschaft unter [dk.world/Generalversammlung](https://dk.world/Generalversammlung) abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, die Broschüre zu konsultieren; die vorstehenden Erläuterungen stellen lediglich eine Zusammenfassung dar und beschreiben weder die Transaktion noch deren Auswirkungen auf die Aktionäre in allen Einzelheiten.

## 9.5 Wiedereinführung des Kapitalbands

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrats, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, ein Kapitalband wieder einzuführen und den folgenden § 3c in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen sowie den folgenden § 3d der Statuten wie folgt zu abzuändern:

**Aktueller Wortlaut der Statuten (bei Genehmigung von Traktandum 9.4 aufzuheben)**

## § 3c – Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 378 002.60 (untere Grenze) und CHF 462 002.60 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 4 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 bzw. Vernichtung von bis zu 4 200 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien den in § 5 der Statuten festgesetzten Beschränkungen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

**Beantragter Wortlaut der Statuten (Änderungen gegenüber bisherigem § 3c fett hervorgehoben)**

## § 3c – Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen **CHF 703 456.38** (untere Grenze) und **CHF 859 780.02** (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum **20. Oktober 2031** oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu **7 816 182** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 bzw. Vernichtung von bis zu **7 816 182** Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Namenaktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien den in § 5 der Statuten festgesetzten Beschränkungen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird,
- (b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre,
- (c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen, für Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung, oder
- (d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern ein schliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion im Rahmen des Kapitalbands durchzuführen. Diesfalls setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die einen Nennwert einer Aktie oder einen Aktienkapitalbetrag festlegen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welche sich auf die betragsmässige Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 beziehen, entsprechend an.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach § 3a und/oder § 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Artikel 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwerterhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion im Rahmen des Kapitalbands durchzuführen. **Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Aktien; dies gilt auch für die Ausgabe von Rechten oder Pflichten zum Erwerb neuer Aktien gestützt auf § 3b dieser Statuten.**

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach § 3a und/oder § 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Artikel 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Artikel 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

**Aktueller Wortlaut der Statuten (bei Genehmigung von Traktandum 9.4 aufzuheben)**

§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss § 3a der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 4 200 000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

**Beantragter Wortlaut der Statuten (Änderungen gegenüber bisherigem § 3d fett hervorgehoben)**

§ 3d – Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum **20. Oktober 2031** oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss § 3a der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss § 3c der Statuten unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, **7816 182** neue Namenaktien nicht überschreiten.

Die Anmeldung zur Eintragung der revidierten § 3c und § 3d der Statuten wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Die Gesellschaft verfügt derzeit über ein Kapitalband zwischen CHF 378 002.60 (untere Grenze) und CHF 462 002.60 (obere Grenze), innerhalb dessen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, das Aktienkapital bis zum 5. Oktober 2028 oder bis zum früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die untere Grenze entspricht 90% des derzeitigen Aktienkapitals der Gesellschaft von CHF 420 002.60, während die obere Grenze 110% des derzeitigen Aktienkapitals entspricht. Der Verwaltungsrat ist dabei berechtigt, bei einer Ausgabe neuer Aktien innerhalb des Kapitalbands die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben, wodurch die Gesellschaft über finanzielle Flexibilität verfügt und in der Lage ist, bei veränderten Umständen rasch und flexibel zu handeln.

Gemäss Art. 653v Abs. 1 OR fällt ein Beschluss über das Kapitalband dahin, wenn die Generalversammlung eine Erhöhung des Aktienkapitals beschliesst. Infolge der unter Traktandum 9.4 vorgesehenen Kapitalerhöhung muss die Generalversammlung daher die Wiedereinführung von § 3c beschliessen; andernfalls würde das Kapitalband dahinfallen.

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, § 3c wieder einzuführen und wie folgt zu ändern:

- (a) die vorstehend genannten Schwellenwerte von 90% und 110% beizubehalten, die Beträge der unteren und oberen Grenze jedoch an die Kapitalerhöhung anzupassen. Ausgehend von einem Aktienkapital von CHF 781 618.20 belaufen sich die angepasste Untergrenze auf CHF 703 456.38 und die angepasste Obergrenze auf CHF 859 780.02;

- (b) die Gültigkeitsdauer des Kapitalbands bis zum 20. Oktober 2031 zu verlängern, entsprechend Art. 653s Abs. 1 OR, wonach ein Kapitalband für höchstens fünf Jahre gelten kann; und
- (c) § 3c Abs. 4 zu ändern, um das für Änderungen der Statuten zuständige Organ im Falle einer Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennwerts oder einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts innerhalb des Kapitalbands klarzustellen.

Die in § 3d festgelegte Limite von 10% des Aktienkapitals für jede Kapitalerhöhung, bei der die Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre eingeschränkt oder aufgehoben werden, bleibt bestehen. Die entsprechende Anzahl Aktien wird jedoch an die Kapitalerhöhung angepasst, nämlich auf 7 816 182 neue Namenaktien anstelle von 4 200 000. Das darin enthaltene Datum wird ebenfalls an § 3c Abs. 1 angeglichen.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

## 9.6 Änderung der Statuten: Verwaltungsrat

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrates, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, § 17 Abs. 3 der Statuten dahingehend abzuändern, dass der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsrats bei Verwaltungsratsbeschlüssen der Stichentscheid bei Stimmgleichheit gewährt wird:

### Aktueller Wortlaut der Statuten

§ 17 – Konstituierung, Beschlussfassung, Protokoll

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren seiner Beschlussfassung, einschliesslich der anwendbaren Präsenz- und Beschlussquoren, im Organisationsreglement. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

[Abs. 4 bis 7 unverändert]

### Beantragter Wortlaut der Statuten

(Streichung fettgedruckt und durchgestrichen)

§ 17 – Konstituierung, Beschlussfassung, Protokoll

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren seiner Beschlussfassung, einschliesslich der anwendbaren Präsenz- und Beschlussquoren, im Organisationsreglement. **Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.**

[Abs. 4 bis 7 unverändert]

Die Anmeldung zur Eintragung des geänderten § 17 Abs. 3 der Statuten wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Gemäss Art. 713 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts hat der Präsident des Verwaltungsrats einen Stichentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. § 17 Abs. 3 sieht derzeit vor, dass der Präsident des Verwaltungsrats keinen Stichentscheid hat. Durch die Streichung dieses Satzes aus den Statuten erhält der Präsident des Verwaltungsrats einen Stichentscheid.

Die Einräumung eines Stichentscheids zugunsten des Präsidenten des Verwaltungsrats bei Stimmengleichheit stärkt die Corporate Governance, indem sie sicherstellt, dass der Verwaltungsrat auch bei umstrittenen Beschlussgegenständen stets einen verbindlichen Entscheid treffen kann. Dieser Mechanismus verhindert Pattsituationen, welche die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, strategische Entscheidungen verzögern oder zu anhaltender Unsicherheit führen könnten, die sich nachteilig auf den Wert der Beteiligungen der Aktionäre auswirkt.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

## 9.7 Änderung der Statuten: Sachübernahme / Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung vorbehaltlich und mit Wirkung ab der Feststellung des Verwaltungsrats, dass die ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 9.4 durchgeführt wurde, (i) §§ 34 (*Sachübernahme*) und 35 (*Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels*) aus den Statuten zu löschen und (ii) § 12 Abs. 3 entsprechend anzupassen, wie folgt:

### Aktueller Wortlaut der Statuten

§ 12 – Beschlussfassung, Quorum

Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes und § 35 Abs. 4 der Statuten.

### Beantragter Wortlaut der Statuten (Streichung fettgedruckt und durchgestrichen)

§ 12 – Beschlussfassung, Quorum

Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Gesetzes. ~~und § 35 Abs. 4 der Statuten.~~

Die zu streichenden Bestimmungen sind nachstehend wiedergegeben:

#### § 34 – Sachübernahme

*Die Gesellschaft hat sich gemäss bedingtem Vertrag vom 29. April 2015 verpflichtet, 525 000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je EUR 1.00 an der DORMA Beteiligungs-GmbH, mit Sitz in Ennepetal (Deutschland), von der Mankel Family Office GmbH, mit Sitz in Ennepetal (Deutschland), zum Preis von EUR 525 000.00 in bar zu erwerben. Des Weiteren hat sich die Gesellschaft gemäss bedingtem Vertrag vom 29. April 2015 verpflichtet, 14 512 105 neu geschaffene Stückaktien, mit einem jeweils auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1.00, der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (DORMA Holding), mit Sitz in Ennepetal (Deutschland), zum Preis von EUR 15 963 315.50 zu zeichnen durch Einbringung der Aktien sämtlicher aktiver Tochtergesellschaften in die DORMA Holding.*

#### § 35 – Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels

*Die ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft hat am 22. Mai 2015 die Übertragungsvereinbarung vom 29. April 2015 zwischen den Gesellschaften der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA und dormakaba Beteiligungs-GmbH genehmigt, welche im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die folgenden aufschiebend bedingten Übertragungen durch die Gesellschaft regelt: (a) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA wird gegen Zahlung eines Marktwertes dieser Beteiligung zum Übertragungszeitpunkt übertragen an die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA; und (b) eine Beteiligung in der Höhe von rund 2.6% an der dormakaba Beteiligungs-GmbH wird gegen Zahlung des Nennwertes dieser Beteiligung übertragen an die Mankel Family Office GmbH. Der Marktwert der zu übertragenden Beteiligung an der dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA entspricht (i) dem Wert, der sich unter Anwendung des Bewertungsschemas ergibt, das zur Bewertung der KABA Gruppe und der DORMA Gruppe bei ihrem Zusammenschluss herangezogen wurde, oder, sofern höher, (ii) dem VWAP der Aktien der Gesellschaft (diese Werte werden im Einzelnen so wie in der Übertragungsvereinbarung detailliert geregelt ermittelt).*

*Diese Übertragungen nach Absatz 1 können durch Abgabe von Erwerbserklärungen und weitere Vollzugshandlungen durch die Erwerbsberechtigten ohne Mitwirkung der Gesellschaft in den folgenden Fällen eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft herbeigeführt werden: Ein Dritter – direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit einem oder mehreren weiteren Dritten oder als Mitglied einer organisierten Gruppe von Dritten handelnd – (a) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33⅓% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, in Aktien im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 FinfraV-FINMA, (b) hält gemäss Veröffentlichung auf der Website der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange 33⅓% oder mehr der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, in Erwerbspositionen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a FinfraV-FINMA und die zuständige schweizerische Behörde hat rechtskräftig verfügt bzw. entschieden, dass ein oder mehrere in der Offenlegung ausgeführten Aktionäre verpflichtet sind, den Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot zu unterbreiten oder (c) veröffentlicht das Endergebnis eines freiwilligen Angebots, nach dessen Vollzug mindestens 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, gehalten werden.*

*Die Modalitäten der Erwerbserklärungen der Erwerbsberechtigten und der weiteren Vollzugshandlungen, welche die Übertragungen (ohne Mitwirkung der Gesellschaft) bewirken, sind in der von der Generalversammlung durch Vorabbeschluss genehmigten Übertragungsvereinbarung geregelt.*

*Die Genehmigung der Übertragungsvereinbarung durch die Generalversammlung kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Ein solcher Aufhebungsbeschluss ist (a) nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne von Art. 125 FinfraG zum Erwerb sämtlicher ausstehenden Aktien der Gesellschaft und vor dem Ende der Angebotsfrist (Hauptfrist) des Angebots sowie (b) mit den folgenden Mehrheitserfordernissen zu fassen: Bis zum Ende des 31. Dezember 2018 mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vertretenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2019 mit einer Mehrheit von mindestens 50% der vertretenen Stimmen. Wird der Aufhebungsbeschluss innerhalb der unter*

*vorstehendem lit. (a) genannten Frist jedoch erst nach dem Vollzug der in der Übertragungsvereinbarung geregelten Übertragung gefasst, erfolgt die Rückabwicklung der Übertragung.*

*Die Übertragungsvereinbarung liegt am Sitz der Gesellschaft für Aktionäre zur Einsicht auf.*

*Im Falle einer Umstrukturierung der dormakaba Gruppe wird die Übertragungsvereinbarung der neuen Struktur entsprechend angepasst und durch einen anderen Vertrag und/oder ein anderes Institut ersetzt, ohne dass die Zwecksetzung der Übertragungsvereinbarung sowie deren Funktion und Auswirkungen wesentlich verändert werden.*

*Dementsprechend gilt der Vorabbeschluss weiterhin.*

Die Anmeldung zur Eintragung (i) der Löschung der §§ 34 und 35 der Statuten und (ii) der Änderung von § 12 Abs. 3 der Statuten wird zusammen mit der Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister des Kantons Zürich eingereicht.

**Erläuterung:** Mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 1. Januar 2023 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über Sachübernahmen von Aktionären oder ihnen nahestehenden Personen vollständig aufgehoben, wodurch jede entsprechende Bestimmung in den Statuten rechtlich gegenstandslos geworden ist. Da Sachübernahmen nach geltendem Recht keine qualifizierte Transaktion mehr darstellen, die einer besonderen Offenlegung bedarf, entspricht die Streichung von § 34 (*Sachübernahme*) der Statuten dem geltenden Recht.

§ 35 (*Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels*) der Statuten wurde 2015 im spezifischen Zusammenhang mit dem Zusammenschluss eingeführt und wird nach Umsetzung der Transaktion nicht mehr relevant sein. Die Streichung dieser Bestimmung liegt im besten Interesse sämtlicher Aktionäre, da dadurch ein überholter Abwehrmechanismus («*poison pill*») beseitigt wird, der nach Vollzug der Transaktion eher ein Hindernis als eine Schutzmassnahme darstellt.

§ 12 Abs. 3 der Statuten ist entsprechend der Streichung von § 35 anzupassen.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

# Organisatorisches

## Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2025/26, bestehend aus

- Konzernlagebericht
- Corporate-Governance-Bericht
- Vergütungsbericht

– Jahresrechnung des Konzerns und der dormakaba Holding AG und der Bericht über nichtfinanzielle Belange (der Teil des Nachhaltigkeitsberichts/ Sustainability Report 2025/26 ist) sowie die Originalberichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft an der Hofwisenstrasse 24, 8153 Rümlang, auf.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.report.dormakaba.com](http://www.report.dormakaba.com) abrufbar.

## Zutrittskarten

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die bis zum 13. Oktober 2026 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen werden, erhalten die Einladung zur GV mit den Traktanden und Anträgen des VR. Sie können sich schriftlich oder elektronisch zur GV anmelden. Hinweise dazu finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Die Zutritts- und Stimmkarten werden ab dem 7. Oktober 2026 per Post zugestellt. **Vom 14. bis 20. Oktober 2026 werden keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen.**

Der Zutritt zur GV ist grundsätzlich Aktionärinnen und Aktionären und deren Bevollmächtigten vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können wir aber bei rechtzeitiger Anfrage im Vorfeld eine geringe Zahl von Gästekarten ausstellen. Am Tag der GV ist dies nicht mehr möglich.

## Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der GV 2026 teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär der dormakaba Holding AG zu sein braucht. Die Zutrittskarte wird direkt der/dem Bevollmächtigten zugestellt,

oder

- durch die **unabhängige Stimmrechtsvertreterin**, die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, Schweiz. Zur Vollmachtserteilung genügt das beiliegende Antwortformular. Soweit der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin keine anders lautenden Weisungen erteilt werden, wird sie durch die Bevollmächtigung generell ermächtigt, das Stimmrecht im Sinne der Anträge des VR auszuüben.

### **Elektronische Vollmacht- und Instruktionserteilung**

Aktionärinnen und Aktionäre können sich auch online registrieren, um der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung zu erteilen oder einen Drittvertreter zu bezeichnen. Online-Weisungsschluss ist der 17. Oktober 2026, 12.00 Uhr MESZ.

Die Zugangsinformationen zum Online-Portal finden Sie auf dem Antwortformular. Kontaktinformationen für technischen Support finden Sie auf der Startseite des Portals.

### **Durchführung der GV**

Die GV wird in deutscher Sprache mit Simultanübersetzung ins Englische abgehalten. Im Anschluss an die GV laden wir Sie herzlich zu Erfrischungen & feinen Köstlichkeiten ein.

### **Zeitlicher Ablauf**

|           |                        |
|-----------|------------------------|
| 13.15 Uhr | Türöffnung             |
| 14.00 Uhr | Beginn der GV          |
| 17.30 Uhr | Ende der Veranstaltung |

### **Anreise**

Im Sinne unserer Nachhaltigkeitsbestrebungen bitten wir Sie, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Betracht zu ziehen. Mit Ihrer Zutrittskarte erhalten Sie von uns eine Spezialtageskarte des ZVV.

Rümlang, 10. September 2026

# Erläuterungen zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

## Traktandum 8

### Vorbemerkung

Gemäss Artikel 698 des für börsennotierte Unternehmen geltenden Schweizer Obligationenrechts wird der Verwaltungsrat (VR) an der diesjährigen Generalversammlung (GV) die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung von VR und Konzernleitung (KL) zur Abstimmung vorlegen.

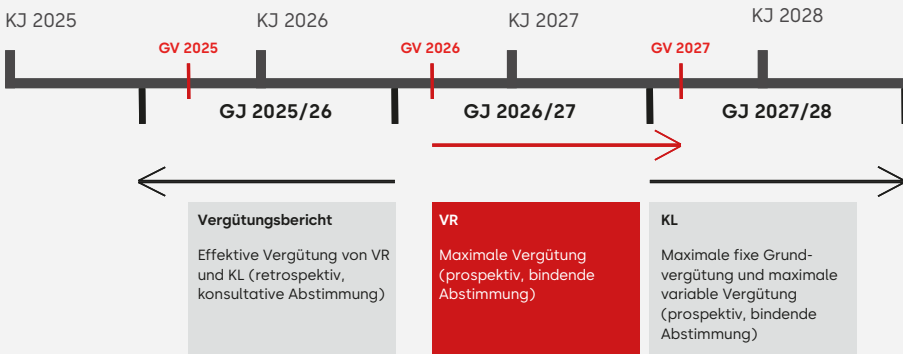
Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des VR bezieht sich auf die Vergütungsperiode von der GV 2026 bis zur GV 2027 (siehe Traktandum 8.1).

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der KL bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2027/28 und umfasst sowohl fixe als auch variable Vergütungselemente (siehe Traktandum 8.2).

Das vorliegende Dokument enthält Hintergrundinformationen für die Aktionäre der dormakaba Holding AG zu den beantragten maximalen Beträgen der Vergütung von VR und KL.

Weitere Informationen zum Vergütungssystem und zur effektiven Vergütung für das Geschäftsjahr 2025/26 finden sich im Vergütungsbericht 2025/26. Die Aktionäre können in einer unverbindlichen retrospektiven Abstimmung anlässlich der GV 2026 ihre Meinung zu diesem Vergütungsbericht zum Ausdruck bringen. Die folgende Grafik zeigt die Struktur der vergütungsbezogenen Abstimmungen an der GV 2026.

## Vergütung von VR und KL



KJ=Kalenderjahr; VR=Verwaltungsrat; KL=Konzernleitung; GJ=Geschäftsjahr; GV=Generalversammlung

### Traktandum 8.1 – Genehmigung der Vergütung des VR

#### Antrag des VR

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 2 790 000 für die Vergütung des VR für den Zeitraum von der GV 2026 bis zur GV 2027.

Der Antrag basiert auf der Annahme, dass alle vorgeschlagenen VR-Mitglieder (acht Mitglieder) von der GV 2026 gewählt werden (vorherige Vergütungsperiode: zehn Mitglieder).

#### Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für den VR

Um die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder zu bekräftigen, erhalten diese eine ausschliesslich fixe Vergütung. Mitglieder des VR erhalten weder eine variable oder leistungsorientierte Vergütung noch Aktienoptionen oder zusätzliche Entschädigungen für die Teilnahme an Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen. Die Höhe der Vergütung wird jedes Jahr auf Grundlage einer Empfehlung des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) vom VR festgelegt. Die Vergütung richtet sich nach der Funktion der einzelnen Mitglieder sowie ihrer zeitlichen und inhaltlichen Beanspruchung, um ihre Aufgaben im VR und in dessen Ausschüssen wahrzunehmen.

Gemäss der aktuell gültigen Vergütungsrichtlinie erhält jedes Mitglied des VR eine jährliche Barvergütung für die Tätigkeit im VR und in dessen Ausschüssen. Wird ein VR-Mitglied vom VR mit zusätzlichen besonderen Aufgaben betraut, wird dies mit einer zusätzlichen Vergütung abgegolten. Dem VR-Präsidenten ist keine zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeit geschuldet. Ein Teil der Barvergütung kann auf

Wunsch des jeweiligen VR-Mitglieds individuell in Form von gesperrten Aktien der dormakaba Holding AG gewährt werden.

Darüber hinaus erhalten Mitglieder des VR eine Zuteilung von gesperrten Aktien auf Basis eines fixen Geldbetrags. Dieser wird basierend auf dem durchschnittlichen Aktienschlusskurs an den letzten fünf Handelstagen des Monats, welcher der Auszahlung der Vergütung vorausgeht, in eine Anzahl Aktien umgewandelt. Die Sperrfrist für alle zugeteilten Aktien beträgt drei Jahre.

Möglicherweise ist es nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, bestimmte VR-Mitglieder in der Pensionskasse des Unternehmens zu versichern. Sollte dies der Fall sein, tragen die betreffenden VR-Mitglieder den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der jährlichen Beiträge zur Sozialversicherung selbst; somit fallen für sie keine Pensionsaufwendungen beim Unternehmen an.

Der Betrag der Vergütung für jede Funktion des VR wird jährlich unter Berücksichtigung der marktüblichen Vergütungen und im Vergleich mit anderen börsenkotierten Industrieunternehmen in der Schweiz festgelegt. Letztmals wurde im Juni 2022 die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe angepasst und eine Vergleichsanalyse durchgeführt, die sich an folgenden Kriterien orientierte: Börsenkapitalisierung, Jahresumsatz, Geschäftsmodell, Branche und übliche Vergütungsmodelle. Die Vergleichsgruppe umfasst die folgenden elf Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz: Bucher Industries, Clariant, Forbo, Georg Fischer, Landis+Gyr, OC Oerlikon, SFS Group, SIG Combibloc, Stadler Rail, Sulzer, Tecan.

Die Vergütung des VR-Präsidenten ist seit der GV 2022 unverändert geblieben. Die Vergütung der übrigen VR-Mitglieder ist seit der GV 2020 unverändert geblieben.

Für die mit der GV 2026 beginnende Amtszeit wird die Vergütung des VR-Präsidenten und der übrigen VR-Mitglieder unverändert bleiben.

Das Vergütungsmodell für den VR ist in folgender Tabelle zusammengefasst.

| Grundvergütung p.a. (in CHF) |              |             |
|------------------------------|--------------|-------------|
|                              | VR-Präsident | VR-Mitglied |
| in bar                       | 335 000      | 100 000     |
| in gesperrten Aktien         | 300 000      | 90 000      |
| Gesamtsumme                  | 635 000      | 190 000     |

+

| Zusätzliche Vergütung in Bar – p.a. (in CHF)* |                       |                   |
|-----------------------------------------------|-----------------------|-------------------|
|                                               | Ausschussvorsitzender | Ausschussmitglied |
| Prüfungsausschuss                             | 60 000                | 20 000            |
| Nominierungs- und Vergütungsausschuss (NCC)   | 60 000                | 20 000            |

\* Dem VR-Präsidenten sind keine zusätzlichen Vergütungen für Ausschusstätigkeiten geschuldet.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung in Höhe von CHF 2 790 000 enthält folgende Elemente:

- einen Barbetrag von CHF 1 655 000, einschliesslich der Vergütung für die Arbeit in den Ausschüssen und für besondere Aufgaben,
- CHF 930 000 für die Vergütung in gesperrten Aktien,
- CHF 205 000 für die geschätzten Sozialversicherungsabgaben,
- wie in vorherigen Jahren Einrechnung einer Reserve von 3% des Gesamtbetrags für unvorhergesehene Entwicklungen.

Die beantragte Gesamtvergütung von CHF 2 790 000 liegt 15% unter dem für die vorherige Vergütungsperiode beantragten Gesamtbetrag.

Bei der Berechnung der Gesamtvergütung der VR-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von dessen Konzerngesellschaften geleistet werden.

**Traktandum 8.2 – Genehmigung der Vergütung der KL**

**Antrag des VR**

Der VR beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 4 900 000 für die fixe Grundvergütung der KL für sechs Mitglieder (bisher: sechs KL-Mitglieder) und in Höhe von CHF 12 300 000 für die variable Vergütung der KL. Dies entspricht einer maximalen Gesamtvergütung in Höhe von CHF 17 200 000 für das Geschäftsjahr 2027/28. Der Antrag des VR basiert auf der aktuellen Zusammensetzung der KL.

## Erläuterung der Vergütungsgrundsätze für die KL

Die Vergütung für die einzelnen Mitglieder der KL wird anhand folgender Grundprinzipien festgelegt:

- Die Höhe des jährlichen Grundgehalts orientiert sich am Medianwert des relevanten nationalen oder regionalen Marktes (basierend auf den Vergleichsdaten eines unabhängigen externen Beraters).
- Die mögliche (kurz- und langfristige) variable Vergütung beträgt mindestens 50% der direkten Gesamtvergütung.
- Der in Form von Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil (Wert der langfristigen variablen Vergütung) beträgt mindestens 30% des direkten Gesamtzielgehalts.
- Die mögliche direkte Gesamtvergütung soll zwischen –20% und +35% vom Medianwert des relevanten Marktes liegen.

Die beantragten und zur Abstimmung vorgelegten Vergütungssummen wurden aufgrund folgender Annahmen berechnet:

- Die Gesamtvergütung einzelner KL-Mitglieder kann an die marktübliche Praxis oder an Änderungen des Verantwortungsbereichs angepasst werden.
- Die kurzfristige variable Vergütung basiert auf einem Zielvereinbarungssystem und erfolgt als Barvergütung. Für jedes KL-Mitglied einschliesslich des CEO wird ein kurzfristiger variabler Zielbetrag festgesetzt, der bei Erreichen aller Leistungsziele zur Zahlung kommt (100% Zielerreichung). Bei einer Übererfüllung kann ein Maximalbetrag von 200% des kurzfristigen variablen Zielbetrags gezahlt werden. Dies setzt voraus, dass für sämtliche Leistungsziele die Maximalschwelle erreicht wurde (200% Zielerreichung). Der Genehmigungsantrag lautet auf den maximal möglichen Betrag.
- Der mögliche in Aktien ausgerichtete Vergütungsanteil wird zum Zuteilungswert berechnet und im Rahmen des Long-Term Incentive Plans in Form von Performance Share Units gewährt.
- Die Wandlung der Performance-Share-Units hängt einerseits vom relativen Wachstum des konsolidierten Umsatzes, vom relativen Total Shareholder Return (Gesamtertrag des Aktionärs) und der relativen Veränderung der Kapitalrendite ab, bei allen drei genannten Kennzahlen im Vergleich zu den Unternehmen einer definierten Vergleichsgruppe, und andererseits von der Erreichung eines ESG-Ziels (Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen), über einen dreijährigen Leistungszeitraum.
- Für arbeitgeberseitige Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge wird eine lineare Entwicklung angenommen, entsprechend den fixen und variablen Vergütungselementen.
- Einbezug einer Reserve von 10% in die einzelnen Vergütungselemente zur Deckung unvorhergesehener Entwicklungen wie beispielsweise Währungsschwankungen oder Aktienkursverlauf (letzterer wirkt sich auf den Wert der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers auf die unverfallbaren Aktienzuteilungen aus).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vergütung der KL:

| Geschäftsjahr/CHF                                            | 2025/26<br>Maximum<br>genehmigt an<br>der GV 2024 | 2025/26<br>Effektiv* | 2026/27<br>Maximum<br>genehmigt an<br>der GV 2025 | Beantragte<br>KL-Vergütung<br>2027/28<br>(Maximum) |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Fixe<br>Grundvergütung                                       | 4 600 000                                         | 4 059 000            | 4 900 000                                         | 4 900 000                                          |
| Variable Vergütung                                           | 11 300 000                                        | 6 284 000            | 12 600 000                                        | 12 300 000                                         |
| <b>Total</b>                                                 | 15 900 000                                        | 10 358 000           | 17 500 000                                        | 17 200 000                                         |
| <b>Total beantragte Vergütung</b><br>(inkl. Reserve von 10%) |                                                   |                      |                                                   | 17 200 000                                         |

\* Die der KL im Geschäftsjahr 2025/26 gewährte Vergütung liegt innerhalb der von den Aktionären an der Generalversammlung 2024 genehmigten Grenze.

- Auf dieser Basis wird vom VR folgender Vergütungsvorschlag für die KL unterbreitet:
- Eine maximale fixe Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge sowie Nebenleistungen, in Höhe von CHF 4 900 000.
  - Eine maximale variable Gesamtvergütung, einschliesslich arbeitgeberseitiger Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge, in Höhe von CHF 12 300 000. Dies beinhaltet CHF 6 800 000 als maximalen Auszahlungsbetrag für die kurzfristige variable Vergütung, CHF 3 400 000 als maximalen Zuteilungswert für die langfristige variable Vergütung sowie CHF 2 100 000 für Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge. Die langfristige variable Vergütung umfasst ausschliesslich Performance Share Units.
  - Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung beträgt CHF 17 200 000 und liegt damit CHF 300 000 (1.7%) unter dem für das Geschäftsjahr 2026/27 genehmigten maximalen Betrag.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Vergütung der KL-Mitglieder werden Vergütungen durch das Unternehmen und sämtliche Konzerngesellschaften berücksichtigt. Somit können die genehmigten Vergütungen entweder vom Unternehmen oder von seinen Konzerngesellschaften geleistet werden.

# Erläuterungen zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe

## Traktandum 9

### Wichtige Hinweise

Diese Informationsbroschüre wurde ausschliesslich zur Information der Aktionäre der dormakaba Holding AG (die **Gesellschaft**) im Hinblick auf die am 20. Oktober 2026 stattfindende ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft (die **ord. GV 2026**) erstellt, welche über die beabsichtigte Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe durch Auflösung der bestehenden Doppelholdingstruktur beschliessen wird. Diese Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot zum Verkauf, Kauf, Handel oder zur Zeichnung von Aktien oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft noch einen Prospekt irgendeiner Art dar.

Die Verbreitung dieser Informationsbroschüre kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Restriktionen unterliegen. Personen, die im Besitz dieser Informationsbroschüre sind, haben sich über solche Restriktionen zu informieren und diese zu beachten. Die Nichteinhaltung solcher Restriktionen kann einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht einer solchen Rechtsordnung darstellen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Verstöße gegen solche Beschränkungen.

Pro-forma-Informationen in dieser Informationsbroschüre dienen der Veranschaulichung und enthalten vereinfachte Annahmen. Rundungsdifferenzen sind möglich. Die Darstellung der Finanzinformationen beruht auf hypothetischen Geschäftsvorfällen und Sachverhalten und entspricht nicht der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der dormakaba Gruppe. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der dormakaba Gruppe in künftigen Abschlüssen und Berichten kann wesentlich von den hierin enthaltenen Angaben abweichen. Gründe hierfür sind verschiedene Faktoren, beispielsweise die Geschäftsentwicklung, Änderungen im Marktumfeld sowie der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und geänderte Rechnungslegungsvorschriften.

Diese Informationsbroschüre enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Dazu gehören insbesondere Aussagen, die Begriffe wie «glaubt», «geht davon aus», «erwartet» oder ähnliche Formulierungen enthalten. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Annahmen und Erwartungen, die die Gesellschaft derzeit für angemessen hält, die sich aber als unzutreffend erweisen können. Diesen Aussagen sollte kein unangemessenes Vertrauen beigemessen werden, da sie ihrer Natur nach bekannten und unbekannten Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren unterliegen, die zu erheblichen Abweichungen zwischen den tatsächlichen künftigen Ergebnissen, der Finanzlage, der Entwicklung oder dem Geschäftsverlauf der Gesellschaft oder der

dormakaba Gruppe und den in solchen Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben führen können. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- allgemeine wirtschaftliche Lage,
- Konkurrenz durch andere Unternehmen,
- Auswirkungen und Risiken neuer Technologien,
- der laufende Kapitalbedarf der Gesellschaft,
- Finanzierungskosten,
- Verzögerungen beim Vollzug der Transaktion oder möglicher weiterer Akquisitionen,
- Veränderungen der Betriebskosten,
- Wechselkurs- und Rohstoffpreisschwankungen,
- die Fähigkeit der Gesellschaft, qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und zu halten,
- politische Risiken in Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist,
- Änderungen des anwendbaren Rechts und
- andere in dieser Publikation genannte Faktoren.

Sollten eines oder mehrere dieser Risiken, Ungewissheiten oder anderen Faktoren eintreten oder sich eine zugrunde liegende Annahme oder Erwartung als unzutreffend erweisen, können die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den genannten abweichen. Angesichts dieser Risiken, Ungewissheiten oder anderen Faktoren werden die Leserinnen und Leser darauf hingewiesen, sich nicht unangemessen auf solche zukunftsgerichteten Aussagen zu verlassen. Soweit nicht nach anwendbarem Recht oder anwendbaren Vorschriften erforderlich, übernimmt die Gesellschaft keine Verpflichtung, fortlaufend über solche zukunftsgerichteten Aussagen zu berichten, sie zu aktualisieren oder sie an künftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vergangene Entwicklung kein Indikator für die künftige Entwicklung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Zwischenabschlüsse nicht zwingend Rückschlüsse auf die Ergebnisse des gesamten Geschäftsjahres zulassen. Personen, die Beratung benötigen, sollten einen unabhängigen Berater konsultieren. Diese Informationsbroschüre stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren dar.

Es wird empfohlen, diese Informationsbroschüre vollständig zu lesen. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die in dieser Informationsbroschüre enthaltenen Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem auf dem Deckblatt stehenden Datum zutreffend sind und die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Datum auf dem Deckblatt. Nach diesem Datum können Änderungen der in dieser Informationsbroschüre enthaltenen Angaben eintreten und die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die Angaben zu aktualisieren, ausser im Rahmen ihrer üblichen Offenlegungspflichten und -praxis.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Informationsbroschüre ist die deutsche Fassung massgebend.

## I. Überblick

Die heutige Struktur der dormakaba Gruppe geht auf den Zusammenschluss der ehemaligen Dorma Gruppe und der ehemaligen Kaba Gruppe im Jahr 2015 zurück, im Rahmen dessen die Kaba Holding AG ihre operativen Gesellschaften in die heutige dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA (**dk KGaA**) eingebracht hat. Seither dient die dk KGaA als Zwischenholdinggesellschaft für sämtliche operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe.

Die Gesellschaft hält eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dk KGaA, während die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA (**FM KGaA**) die verbleibenden 47.5% hält. Die Gesellschaft hält zudem eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dormakaba Beteiligungs-GmbH (**dk Bet. GmbH**), während die Mankel Family Office GmbH (**MFO GmbH**) die verbleibenden 47.5% hält.

Mit Blick auf die Auflösung der Doppelholdingstruktur der dormakaba Gruppe (die **Transaktion**) beabsichtigen die MFO GmbH und die FM KGaA, ihre Beteiligungen an der dk Bet. GmbH bzw. der dk KGaA an die Gesellschaft zu verkaufen beziehungsweise in diese einzubringen. Die Einbringung der Beteiligung an der dk KGaA durch die FM KGaA würde im Wege einer Sacheinlage gegen (i) Ausgabe von 36 161 560 neuen Aktien der Gesellschaft an die FM KGaA und (ii) Zahlung von CHF 29 900 000 in bar erfolgen. Die MFO GmbH würde ihre Beteiligung an der dk Bet. GmbH gegen eine Barzahlung von EUR 732 825.84 an die Gesellschaft verkaufen.

Nach Vollzug der Transaktion wäre die Gesellschaft sowohl an der dk KGaA als auch an der dk Bet. GmbH zu 100% beteiligt. Dadurch würde die bestehende Doppelholdingstruktur aufgehoben und das vollständige Eigentum an den operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe unter der Gesellschaft konsolidiert wäre und die Mankel Familiengruppe (wie nachfolgend definiert) würde 52.09% der Aktien der Gesellschaft halten.

Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion ist, dass die Transaktion weder bei ihrem Vollzug noch infolge bestimmter nachfolgender Ereignisse eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots für die Mankel Familiengruppe auslöst. Zu diesem Zweck werden die Familie Mankel Aktionäre (wie in der neuen Opting Out-Bestimmung definiert) durch die Aufnahme einer neuen Opting Out-Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreit.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der **Verwaltungsrat**) unterstützt die vorgeschlagene Auflösung der Doppelholdingstruktur. An der ord. GV 2026 werden die Aktionäre der Gesellschaft eingeladen, über die Anträge zur Vereinfachung der Struktur der dormakaba Gruppe abzustimmen, insbesondere über die ordentliche Kapitalerhöhung, die Einführung einer neuen Opting Out-Bestimmung und weitere damit zusammenhängende Statutenänderungen.

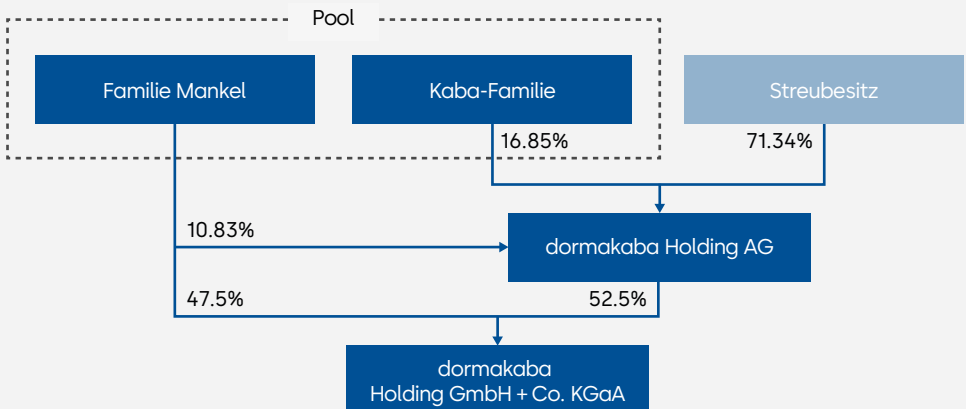
## II. Mitteilung an die Aktionäre

### Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

An der kommenden Generalversammlung vom 20. Oktober 2026 werden wir Sie um Zustimmung zu einem wichtigen Schritt für dormakaba bitten: der Vereinfachung unserer Eigentümerstruktur.

**Die heutige Struktur geht auf den Zusammenschluss von Dorma und Kaba im Jahr 2015 zurück.** Heute hält die Familie Mankel, die früheren Eigentümer von Dorma, 10.8% der Aktien der börsenkotierten dormakaba Holding AG. Zudem hält sie über die Zwischenholdinggesellschaft dormakaba Holding GmbH + Co. KGaA in Deutschland separat 47.5% an unserem operativen Geschäft. Dadurch repräsentiert eine Aktie der dormakaba Holding AG derzeit einen wirtschaftlichen Anteil von 52.5% an der Gruppe und nicht den vollen wirtschaftlichen Anteil. Diese Struktur bildet seit dem Zusammenschluss im Jahr 2015 die Grundlage für die Offenlegung gegenüber dem Markt.

*Heutige Struktur (vereinfacht)*



**Der Verwaltungsrat und die Familie Mankel haben sich nun auf eine Transaktion zur Vereinfachung dieser Struktur verständigt.** Die Familie Mankel wird ihren Anteil von 47.5% am operativen Geschäft als Sacheinlage in die dormakaba Holding AG einbringen. Im Gegenzug beantragen wir, neue Aktien der dormakaba Holding AG an die Familie Mankel auszugeben und ihr zusätzlich eine Barkomponente auszurichten. Nach Vollzug wird das gesamte operative Geschäft den Aktionärinnen und Aktionären der dormakaba Holding AG gehören. Eine unabhängige Fairness Opinion bestätigt die finanzielle Fairness der Transaktion.

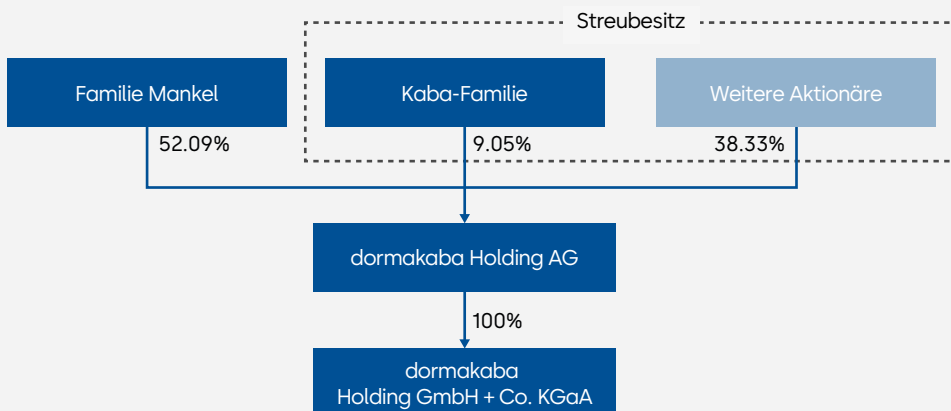
**Wir sind überzeugt, dass dies ein wichtiger Meilenstein für dormakaba und ihre Aktionärinnen und Aktionäre ist.** Die neue Struktur wird für Investoren und die Kapital-

märkte einfacher zu verstehen und transparenter sein. Sie wird zudem Ineffizienzen reduzieren, unsere finanzielle Flexibilität erhöhen und das Kapitalmarktpprofil von dormakaba über Zeit stärken – zum Vorteil der Aktionärinnen und Aktionäre. Darüber hinaus werden durch die Transaktion Kapitaleinlagereserven aus ausländischen Quellen in Höhe von rund CHF 2 Mrd. geschaffen, die ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet werden können.

**Mit der Transaktion wird zudem ein klarer Rahmen für die künftige Aktionärsstruktur und Governance geschaffen.** Nach Vollzug der Transaktion wird erwartet, dass die Familie Mankel 52.09% der dormakaba Holding AG halten wird. Die übrigen Aktien werden den Streubesitz bilden, einschliesslich der 9.05% im Besitz der Kaba-Familie. Jede Aktie wird den vollen wirtschaftlichen Anteil an der Gruppe repräsentieren, gegenüber heute 52.5%.

Beide Familien haben ihr fortgesetztes Engagement als langfristige Aktionäre von dormakaba bekräftigt.

*Vorgeschlagene neue Struktur (vereinfacht)*



**Gleichzeitig werden wichtige Schutzvorkehrungen getroffen.** Die Familie Mankel hat sich verpflichtet, ihren Anteil für einen Zeitraum von 15 Jahren nicht über 57% zu erhöhen. Der Präsident des Verwaltungsrats wird weiterhin unabhängig sein und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid haben. Zudem wird die Familie Mankel berechtigt sein, höchstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren. Bestehende Vereinbarungen aus der Zeit des Zusammenschlusses im Jahr 2015, einschliesslich besonderer Governance- und Kontrollwechselbestimmungen, werden aufgehoben.

Diese Informationsbroschüre erläutert die vorgeschlagene Transaktion, ihre Gründe und die einzelnen Schritte im Detail. Wir möchten Sie ermuntern, diese Unterlagen im Vorfeld der Generalversammlung sorgfältig zu studieren.

Der Verwaltungsrat und die Konzernleitung sind überzeugt, dass die vorgesehene Vereinfachung eine klarere und effizientere Eigentümerstruktur für dormakaba schafft und eine starke Grundlage für die künftige Entwicklung des Unternehmens bildet. Wir empfehlen Ihnen daher, den entsprechenden Anträgen an der Generalversammlung zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für Ihr anhaltendes Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



Svein Richard Brandtzæg  
Präsident des Verwaltungsrats



Till Reuter  
Chief Executive Officer

### III. Detaillierte Beschreibung der Transaktion

#### A. Aktuelle Doppelholdingstruktur

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Rümlang, Schweiz. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 420 002.60, eingeteilt in 42 000 260 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.

Die heutige Struktur der dormakaba Gruppe geht auf den Zusammenschluss der ehemaligen Dorma Gruppe und der ehemaligen Kaba Gruppe im Jahr 2015 zurück (der **Zusammenschluss**). Im Rahmen des Zusammenschlusses brachte die Kaba Holding AG ihre operativen Gesellschaften in die heutige dk KGaA ein. Seither dient die dk KGaA als Zwischenholdinggesellschaft für sämtliche operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe.

Die Gesellschaft hält eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dk KGaA, während die FM KGaA die verbleibenden 47.5% hält. Die Gesellschaft hält zudem eine kontrollierende Beteiligung von 52.5% an der dk Bet. GmbH, während die MFO GmbH die verbleibenden 47.5% hält.

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss wurde am 29. April 2015 ein Pool-Vertrag abgeschlossen (mit den seitherigen Anpassungen, der **Pool-Vertrag**), dessen Parteien derzeit die folgenden zwei Gruppen von Aktionären sind (gemeinsam, die **Pool-Aktionäre**):

- (a) FM KGaA, MFO GmbH, KRM Beteiligungs GmbH, Christine Mankel, CM Beteiligungs-GmbH, CM-Familienstiftung, Laetitia Brecht-Bergen, Leander Brecht-Bergen, Stephanie Brecht-Bergen, BB Familienstiftung und SBB Beteiligungs-GmbH (gemeinsam, die **Mankel Familiengruppe**); und
- (b) mehrere Personen, die der Familie Kaba angehören oder mit dieser verbunden sind<sup>1</sup> (gemeinsam, die **Kaba Pool-Aktionäre**).

Der Pool-Vertrag regelt die Ausübung der Rechte der Pool-Aktionäre in Bezug auf die Gesellschaft. Unter anderem sieht der Pool-Vertrag vor, dass die Pool-Aktionäre durch höchstens fünf Vertreter im Verwaltungsrat vertreten werden. Die Pool-Aktionäre sind verpflichtet, ihre Stimmrechte im Hinblick auf Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft koordiniert auszuüben. Ferner gewähren sich die Pool-Aktionäre gegenseitige Vorkaufsrechte, wenn sie beabsichtigen, Aktien der Gesellschaft zu verkaufen.

Per 31. August 2026 halten die Poolaktionäre zusammen 27.68% des Aktienkapitals der Gesellschaft (davon halten die Mankel Familiengruppe 10.83% und die Kaba Pool-Aktionäre 16.85%).

Per 31. August 2026 setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

| Aktionäre                            | Beteiligung (in %) <sup>2</sup> |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Kaba Pool-Aktionäre                  | 16.85                           |
| Mankel Familiengruppe                | 10.83                           |
| UBS Fund Management (Switzerland) AG | 5.02                            |
| SEO Management AG                    | 4.99                            |
| Swisscanto Fondsleitung AG           | 3.00                            |
| Free Float                           | 58.33                           |
| Eigene Aktien                        | 0.98                            |

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss wurden die Statuten der Gesellschaft (die **Statuten**) um eine selektive, transaktionsspezifische Opting Out-Bestimmung ergänzt, deren Gültigkeit aus übernahmerechtlicher Sicht durch Verfügung 600/1 der Übernahmekommission vom 22. April 2015 bestätigt wurde und die wie folgt lautet:

- 1 Einzelheiten können über die Suchfunktion auf der Website der SIX Exchange Regulation unter [www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html](http://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html) abgerufen werden.
- 2 Basierend teilweise auf den Informationen erhältlich auf der Website der SIX Exchange Regulation (besucht am 3. September 2026).

**§ 5a – Opting out**

*Die Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und die Mankel Family Office GmbH sowie deren jeweilige unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter sind – alleine oder zusammen mit Aktionären der Gesellschaft, mit denen sie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe einen Pool-Vertrag abgeschlossen haben («Aktionärspool») – in Bezug auf die folgenden Sachverhalte von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 befreit:*

- (a) Zusammenschluss der KABA Gruppe mit der DORMA Gruppe nach Massgabe des Transaktionsvertrags vom 29. April 2015 zwischen der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. KGaA und der Mankel Family Office GmbH einerseits sowie der Gesellschaft andererseits;*
- (b) Transaktionen in Aktien der Gesellschaft zwischen den Parteien des Aktionärspools und/oder mit Dritten, die zu Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Aktionärspools, Änderungen in der Zusammensetzung des Aktionärspools oder zu Veränderungen der direkten Gesamtbeteiligung der Parteien des Aktionärspools an der Gesellschaft führen, solange diese direkte Gesamtbeteiligung 33⅓% der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigt;*
- (c) Auflösung des Aktionärspools;*
- (d) Vollzug der in § 35 der Statuten beschriebenen Übertragungsvereinbarung.*

**B. Beabsichtigte Auflösung der Doppelholdingstruktur**

Der Zusammenschluss führte zu einer Doppelholdingstruktur, in der sämtliche operativen Gesellschaften der dormakaba Gruppe von der Zwischenholdinggesellschaft dk KGaA gehalten werden, die ihrerseits zu 52.5% von der Gesellschaft und zu 47.5% von der FM KGaA gehalten wird. Die Doppelholdingstruktur ist aus Sicht des Kapitalmarkts komplex und erschwert eine transparente Beurteilung der Finanzlage und Ertragskraft der dormakaba Gruppe. Insbesondere erschwert sie es den Marktteilnehmern, die veröffentlichten Finanzzahlen der dormakaba Gruppe ohne eingehende Analyse zu verstehen, und beschränkt deren Vergleichbarkeit mit den Finanzzahlen von Wettbewerbern. Die Doppelholdingstruktur führt zudem zu einer weniger klaren Equity Story, weniger transparenten Dividendenausschüttungen, geringerer Flexibilität in Bezug auf Kapitalmarktaktivitäten und strategische Initiativen sowie zu geringerem Interesse von Investoren an der Gesellschaft. Dies wirkt sich nachteilig auf die Wahrnehmung der Gesellschaft an den Kapitalmärkten aus, insbesondere weil der Markt die Gesellschaft in der Vergangenheit gegenüber transparenter strukturierten Vergleichsunternehmen mit einem Bewertungsabschlag versehen hat.

Mit Blick auf die Auflösung der Doppelholdingstruktur der dormakaba Gruppe und die Vereinfachung der Struktur beabsichtigen die MFO GmbH und die FM KGaA, ihre Beteiligungen an der dk Bet. GmbH bzw. der dk KGaA an die Gesellschaft zu verkaufen beziehungsweise in diese einzubringen. Die Einbringung der Beteiligung an der dk KGaA durch die FM KGaA würde im Wege einer Sacheinlage gegen (i) Ausgabe von 36 161 560 neuen Aktien der Gesellschaft an die FM KGaA und (ii) Zahlung von CHF 29 900 000 in bar erfolgen. Die MFO GmbH würde ihre Beteiligung an der dk Bet. GmbH gegen eine Barzahlung von EUR 732 825.84 an die Gesellschaft verkaufen.

### C. Gründe für die Transaktion

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Transaktion aus folgenden Gründen im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre (einschliesslich ihrer Minderheitsaktionäre) liegt:

- (a) Erhöhte Transparenz durch Vereinfachung der Gruppen- und Beteiligungsstruktur: Die Transaktion führt zu einer wesentlich einfacheren und für Marktteilnehmer leichter nachvollziehbaren Beteiligungsstruktur. Diese Vereinfachung schärft die Equity Story der Gesellschaft und verbessert die Vergleichbarkeit mit anderen börsenkotierten Unternehmen. Der Verwaltungsrat erwartet, dass die erhöhte Transparenz und die Beseitigung der strukturellen Komplexität mit der Zeit den derzeit bestehenden Bewertungsabschlag reduzieren oder beseitigen kann. Dies schafft ein erhebliches Wertsteigerungspotenzial für die Aktien der Gesellschaft.
- (b) Vereinfachung der Corporate Governance: Die Transaktion vereinfacht den Corporate-Governance-Rahmen der dormakaba Gruppe und bringt diesen stärker in Einklang mit den Erwartungen des Kapitalmarkts an eine kotierte Gesellschaft. Insbesondere wird die Steuerung der dormakaba Gruppe klarer, direkter und für Aktionäre sowie Marktteilnehmer besser nachvollziehbar.
- (c) Optimierung von Management-, Berichts- und Entscheidungsstrukturen: Die vereinfachte Gruppenstruktur ermöglicht eine effizientere Ausgestaltung der Management-, Berichts- und Entscheidungsprozesse. Dies reduziert Komplexität, Schnittstellen und Abstimmungsbedarf innerhalb der dormakaba Gruppe und ermöglicht eine klarere Verantwortungszuordnung.
- (d) Erhöhung der strategischen und operativen Flexibilität: Die Transaktion verschafft der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität in strategischer und operativer Hinsicht. Dies gilt insbesondere für künftige Kapitalmarkttransaktionen, die konzerninterne Liquiditätssteuerung und Cash-Pooling-Strukturen, die Dividendenpolitik sowie die Aufnahme und Strukturierung von Fremdfinanzierungen.
- (e) Erhöhung des Free Float: Gemäss den Richtlinien der SIX Exchange Regulation AG werden Beteiligungen von über 5% grundsätzlich nicht zum Free Float gezählt. Die Beendigung des Pool-Vertrags (siehe nachfolgend Abschnitt D.(d)) erhöht den absoluten Free Float der Aktien der Gesellschaft. Infolge der Beendigung des Pool-Vertrags werden die von den Kaba Pool-Aktionären gehaltenen Aktien, die nach Vollzug der Transaktion 9.05% der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft ausmachen, dem Free Float zugerechnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kaba Pool-Aktionäre weder untereinander noch mit der Mankel Familiengruppe vertraglich gebunden sein werden und keiner von ihnen einzeln mehr als 5% der Gesellschaft halten wird. Zudem werden die Beteiligungen aller übrigen bedeutenden Aktionäre infolge der Transaktion verwässert und unter die Schwelle von 5% fallen. Es wird erwartet, dass ein höherer absoluter Free Float die Liquidität

der Aktien verbessert, die Attraktivität der Aktien für institutionelle Investoren erhöht und sich mit der Zeit positiv auf die Kapitalmarktbewertung der Gesellschaft auswirkt.

- (f) Verbesserung der steuerlichen Effizienz: Aus steuerlicher Sicht soll die Transaktion eine Verringerung von Steuerleakage und Doppelbesteuerungseffekten ermöglichen, die auf die bestehende Doppelholdingstruktur zurückzuführen sind. Dadurch soll die steuerliche Effizienz der Gruppenstruktur verbessert werden.
- (g) Schaffung von Kapitaleinlagereserven: Durch die Kapitalerhöhung (wie nachfolgend definiert) würden Kapitaleinlagereserven aus ausländischer Quelle in Höhe von rund CHF 2.1 Milliarden geschaffen, die künftig ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden können und für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, welche die Aktien der Gesellschaft in ihrem Privatvermögen halten, nicht der Einkommenssteuer unterliegen.

#### D. Ablauf der Transaktion

Am 31. August 2026 haben die FM KGaA und die MFO GmbH einerseits sowie die Gesellschaft andererseits einen Transaktionsvertrag (der **Transaktionsvertrag**) abgeschlossen, der die wesentlichen Bedingungen der Transaktion festlegt. Am selben Tag wurden weitere transaktionsbezogene Dokumente unterzeichnet. Zur Umsetzung der Transaktion sollen unter anderem die folgenden Schritte durchgeführt werden:

- (a) Neue Opting Out-Bestimmung: Infolge der Transaktion wird die Mankel Familiengruppe die Schwelle für ein obligatorisches öffentliches Kaufangebot von 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>%, die in Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) vorgesehen ist, überschreiten. Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion ist, dass die Transaktion weder bei ihrem Vollzug noch infolge bestimmter spezifischer späterer Ereignisse eine Pflicht der Familie Mankel Aktionäre (wie in der **Neuen Opting Out-Bestimmung** definiert) zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auslöst. Zu diesem Zweck sollen die Familie Mankel Aktionäre durch die Einführung einer neuen Opting Out-Bestimmung (die Neue Opting Out-Bestimmung) in den Statuten von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreit werden. Die Neue Opting Out-Bestimmung soll die bestehende Opting Out-Bestimmung in § 5a der Statuten ersetzen. Weitere Informationen zur Neuen Opting Out-Bestimmung finden sich nachfolgend in Abschnitt IV (*Vorgeschlagene Neue Opting Out-Bestimmung*).
- (b) Einbringung der Beteiligung an der dk KGaA: Die FM KGaA wird ihre Beteiligung an der dk KGaA im Wege einer Sacheinlage in die Gesellschaft einbringen. Als Gegenleistung für die Sacheinlage erhält die FM KGaA (i) 36 161 560 neue Aktien der Gesellschaft, die im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung ausgegeben

werden (die **Kapitalerhöhung**), und (ii) eine Zahlung von CHF 29 900 000 in bar. Nach Vollzug der Kapitalerhöhung wird die Gesellschaft 100% des Grundkapitals der dk KGaA halten und die Mankel Familiengruppe wird direkt und indirekt 52.09% der Aktien der Gesellschaft halten. Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre werden aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben. Der Verwaltungsrat wird die aufgehobenen Bezugsrechte für sämtliche 36 161 560 neuen Aktien der Gesellschaft der FM KGaA als Gegenleistung für die Einbringung ihrer Beteiligung an der dk KGaA in die Gesellschaft zuweisen. Die Kapitalerhöhung bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- (c) Verkauf der Beteiligung an der dk Bet. GmbH: Die MFO GmbH wird ihre Beteiligung an der dk Bet. GmbH gegen eine Barzahlung von EUR 732 825.84 an die Gesellschaft verkaufen. Nach Vollzug des Verkaufs wird die Gesellschaft 100% des Stammkapitals der dk Bet. GmbH halten.
- (d) Beendigung des Pool-Vertrags: Die Mankel Familiengruppe und die Kaba Pool-Aktionäre haben vereinbart, den Pool-Vertrag unter der Bedingung und mit Wirkung ab dem Vollzug der Transaktion (d.h. mit der voraussichtlich am oder um den 7. Januar 2027 erfolgenden Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Kantons Zürich) zu beenden. Bis dahin bleibt der Pool-Vertrag in Kraft. Die Mankel Familiengruppe und die Kaba Pool-Aktionäre haben jedoch vereinbart, sich gegenseitig von ihren Stimmpflichten für die mit der Transaktion verbundenen Beschlüsse der ord. GV 2026 zu entbinden, sodass die Mankel Familiengruppe und die Kaba Pool-Aktionäre ihre Stimmrechte bei den Aktionärsbeschlüssen im Zusammenhang mit der Transaktion frei ausüben können. Diese Vereinbarung ist erforderlich, weil die Interessen der Kaba Pool-Aktionäre im Hinblick auf die Transaktion nicht mit jenen der Mankel Familiengruppe übereinstimmen. Mit der Transaktion beabsichtigen die Kaba Pool-Aktionäre, ihre Beteiligung an der Gesellschaft künftig in gleicher Weise wie die Publikumsaktionäre zu halten, während die Mankel Familiengruppe dagegen daran interessiert ist, eine Stimmrechtsmehrheit zu erwerben, die sie uneingeschränkt ausüben können. Nach Vollzug der Transaktion werden zwischen der Mankel Familiengruppe und den Kaba Pool-Aktionären keine vertraglichen Beziehungen in Bezug auf die Gesellschaft fortbestehen. Auch zwischen den Kaba Pool-Aktionären wird keine weitere Vereinbarung bestehen. Im Zusammenhang mit der Transaktion wird keine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Kaba Pool-Aktionären abgeschlossen. Ab Vollzug der Transaktion bestehen daher weder zwischen der Mankel Familiengruppe und den Kaba Pool-Aktionären noch zwischen der Gesellschaft und den Kaba Pool-Aktionären vertragliche Verbindungen. Da die Kaba Pool-Aktionäre im Rahmen der Transaktion auch unter sich keine vertraglichen Verbindungen mit Bezug zur Gesellschaft eingehen, liegt bei den Kaba Pool-Aktionären mit Wirkung auf den Vollzug der Transaktion keine übernahmerechtliche Gruppe mehr vor. Ungeachtet dessen beabsichtigen die Kaba Pool-Aktionäre, ihre Beteiligung an der Gesellschaft langfristig zu halten.

- (e) Mankel Relationship Agreement: Am 31. August 2026 haben die FM KGaA und die Gesellschaft ein Relationship Agreement (das **Mankel Relationship Agreement**) abgeschlossen, das mit und unter der Bedingung des Vollzugs der Transaktion in Kraft treten wird. Zweck des Mankel Relationship Agreement ist es, (i) die Interessen der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft zu wahren (z.B. durch eine Begrenzung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche die Mankel Familiengruppe nominieren darf, sowie durch das Verbot, dass die Mankel Familiengruppe ihre Beteiligung an der Gesellschaft über 57% erhöht) und (ii) sicherzustellen, dass die Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion als unabhängige Gesellschaft fortbesteht und geführt wird. Das Mankel Relationship Agreement soll für mindestens zehn Jahre in Kraft bleiben (mit Ausnahme des Stand Still [wie nachfolgend definiert], der für fünfzehn Jahre in Kraft bleiben soll). Es endet jedoch automatisch, wenn die Beteiligung der Mankel Familiengruppe an der Gesellschaft unter 40% fällt. Nach Beendigung des Mankel Relationship Agreement wird die Mankel Familiengruppe in der Lage sein, ihre Rechte als Mehrheitsaktionärin frei auszuüben. Das Mankel Relationship Agreement sieht insbesondere vor, dass (i) der Verwaltungsrat statt der heutigen zehn Mitglieder aus acht Mitgliedern bestehen soll und (ii) die Mankel Familiengruppe das Recht hat, höchstens 50% der Verwaltungsratsmitglieder, d.h. bis zu vier von insgesamt acht Mitgliedern, zu nominieren. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder, einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrats, werden vom Verwaltungsrat nominiert und müssen von der Mankel Familiengruppe unabhängig sein. Der Schutz der Minderheitsaktionäre und die Unabhängigkeit der Gesellschaft von der Mankel Familiengruppe werden durch zwei Mechanismen sichergestellt: *Erstens* verfügt der von der Mankel Familiengruppe unabhängige Präsident des Verwaltungsrats über den Stichentscheid (siehe Traktandum 9.6 der Einladung zur ord. GV 2026), wodurch sichergestellt wird, dass die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder faktisch über eine Mehrheit verfügen. *Zweitens* bedürfen bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrats der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Verwaltungsratsmitglieder und damit bestimmter unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder. Zudem hat sich die Mankel Familiengruppe im Mankel Relationship Agreement verpflichtet, weder direkt noch indirekt noch in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft zu erwerben, die zusammen mit den bereits von der Mankel Familiengruppe gehaltenen Aktien mehr als 57% der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen würden (der **Stand Still**). Diese Verpflichtung der Mankel Familiengruppe gilt während einer festen Dauer von fünfzehn Jahren (auch wenn das Mankel Relationship Agreement nach zehn Jahren beendet wird oder automatisch endet, falls die Beteiligung der Mankel Familiengruppe an der Gesellschaft unter 40% fällt). Die vertragliche Verpflichtung der Mankel Familiengruppe, eine Gesamtbeteiligung von 57% der Aktien der Gesellschaft nicht zu überschreiten, wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die ord. GV 2026 durch die Aufnahme der folgenden statutarischen Beschränkungen in die Statuten zusätzlich abgesichert:

- (i) eine Übertragungsbeschränkung, wonach der Verwaltungsrat die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht verweigern muss, wenn die Eintragung dazu führen würde, dass der Erwerber allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt mehr als 57% der im Handelsregister eingetragenen Aktien hält. Bei Überschreitung dieser Schwelle wird der Erwerber hinsichtlich der die 57%-Schwelle übersteigenden Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Diese Beschränkung gilt nicht nur für Übertragungen von Aktien, sondern auch für Aktien, die durch die Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten erworben werden. Sie fällt am 8. Januar 2042 ohne weiteren Beschluss oder weitere Handlung vollständig dahin (siehe Traktandum 9.2 der Einladung zur ord. GV 2026).
- (ii) eine Stimmrechtsbeschränkung, wonach kein Aktionär allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten mehr als 57% der an einer Generalversammlung vertretenen Stimmen ausüben oder kontrollieren darf. Diese Beschränkung würde am 8. Januar 2042 automatisch dahinfallen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses oder einer weiteren Handlung bedarf (siehe Traktandum 9.3 der Einladung zur ord. GV 2026).

- (f) Beendigung der Gesellschaftervereinbarungen und des Übertragungsvertrags: Mit Wirkung ab und unter der Bedingung des Vollzugs der Transaktion werden die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss abgeschlossenen Gesellschaftervereinbarungen von 2015 zwischen der Gesellschaft und der MFO GmbH als Gesellschafter der dk Bet. GmbH und zwischen der Gesellschaft und der FM KGaA als Aktionäre der dk KGaA, welche bestimmte Aspekte der Corporate Governance der dk Bet. GmbH bzw. der dk KGaA regeln, beendet. Zudem wird der im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss abgeschlossene Übertragungsvertrag von 2015 mit Wirkung ab dem Vollzug der Transaktion aufgehoben. In diesem Zusammenhang wird die ord. GV 2026 über die Aufhebung des im Zusammenhang mit diesem Übertragungsvertrag beschlossenen § 35 (*Vorabbeschluss der Generalversammlung für den Fall eines Kontrollwechsels*) der Statuten abstimmen (siehe Traktandum 9.7 der Einladung zur ord. GV 2026). Diese Bestimmung, die als *Poison Pill* gegen feindliche Übernahmen wirkt, sieht für den Fall eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft folgende Übertragungen vor: (i) Übertragung einer Beteiligung an der dk KGaA auf die FM KGaA und (ii) Übertragung einer Beteiligung an der dk Bet. GmbH auf die MFO GmbH. Würden diese Beteiligungen gemäss Übertragungsvertrag übertragen, hielten die FM KGaA bzw. die MFO GmbH je eine Mehrheitsbeteiligung an der dk KGaA bzw. der dk Bet. GmbH und könnten diese beiden Gesellschaften kontrollieren. Die Gesellschaft könnte die dormakaba Gruppe folglich nicht mehr kontrollieren oder in ihrem Jahresabschluss konsolidieren.
- (g) Verfügung der Übernahmekommission: Der Vollzug der Transaktion steht unter der Bedingung, dass die Verfügung vom 31. August 2026 der Schweizer Übernahmekommission, welche die Gültigkeit der Neuen Opting Out-Bestimmung aus

übernahmerechtlicher Sicht bestätigt, in Rechtskraft erwachsen ist. Die Verfügung der Schweizer Übernahmekommission wurde am 3. September 2026 veröffentlicht und ist am 11. September 2026 rechtskräftig geworden, sofern innerhalb der massgeblichen Einsprachefrist kein qualifizierter Aktionär (der mindestens 3% der Stimmrechte der Gesellschaft hält) Einsprache gegen die Verfügung der Schweizer Übernahmekommission erhoben hat.

Die Statuten werden teilweise geändert, um der Transaktion Rechnung zu tragen und bestimmte Bestimmungen aufzuheben, die insbesondere infolge der Transaktion obsolet sind oder werden.

Nach Vollzug der Transaktion und unter der Annahme, dass die Beteiligungen der bedeutenden Aktionäre im Übrigen unverändert bleiben, wird sich das Aktionariat der Gesellschaft ungefähr wie folgt zusammensetzen:

| Aktionäre                            | Beteiligung (in %) |
|--------------------------------------|--------------------|
| Kaba Pool-Aktionäre <sup>3</sup>     | 9.05               |
| Mankel Familiengruppe                | 52.09              |
| UBS Fund Management (Switzerland) AG | 2.70               |
| SEO Management AG                    | 2.68               |
| Swisscanto Fondsleitung AG           | 1.61               |
| Free Float                           | 31.34              |
| Eigene Aktien                        | 0.53               |

**E. Indikativer Zeitplan**

Der beabsichtigte Zeitplan für die verbleibenden wesentlichen Schritte der Transaktion ist wie folgt:

|                                  |                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20. Oktober 2026                 | Ord. GV 2026                                                                                                                                                                                                                  |
| Am oder vor dem 4. November 2026 | Veröffentlichung des Protokolls der ord. GV 2026                                                                                                                                                                              |
| 7. Januar 2027                   | Vollzug der Transaktion durch Eintragung der neuen Statuten im Handelsregister des Kantons Zürich (einschliesslich der Kapitalerhöhung, der Neuen Opting Out-Bestimmung etc.) womit (i) die Beendigung des Pool-Vertrags, der |

3 Nach Vollzug der Transaktion bilden die Kaba Pool-Aktionäre keine Gruppe im Sinne des Übernahmerechts mehr. Sie werden in dieser Übersicht lediglich zusammenfassend dargestellt, um die Veränderung gegenüber der Situation vor Vollzug der Transaktion zu veranschaulichen.

Gesellschaftervereinbarungen und des Übertragungsvertrags wirksam wird, (ii) die Aufhebung der bestehenden Opting Out- und Poison-Pill-Bestimmungen wirksam wird und (iii) das Mankel Relationship Agreement und die Neue Opting Out-Bestimmung in Kraft treten

8. Januar 2027

Kotierung der neuen Aktien der Gesellschaft, einschliesslich Veröffentlichung des Prospekts und der offiziellen Mitteilung

## IV. Vorgeschlagene Neue Opting Out-Bestimmung

### A. Einleitung

An der ord. GV 2026 haben Sie die Möglichkeit, über bestimmte Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Transaktion abzustimmen, insbesondere über die Aufnahme einer neuen selektiven Opting Out-Bestimmung in § 5a der Statuten (siehe Traktandum 9.1 der Einladung zur ord. GV 2026).

Infolge der Transaktion wird die Mankel Familiengruppe den in Art. 135 Abs. 1 FinfraG vorgesehenen Schwellenwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots von 33⅓% überschreiten. Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion ist, dass die Transaktion weder bei ihrem Vollzug (einschliesslich des Abschlusses und Vollzugs aller damit zusammenhängenden Vereinbarungen sowie jeder nachfolgenden Änderung oder Beendigung des Mankel Relationship Agreement) noch infolge bestimmter spezifischer späterer Ereignisse (einschliesslich Absprachen oder Koordination unter den Familie Mankel Aktionären (wie in der Neuen Opting Out Bestimmung definiert)) eine Pflicht der Familie Mankel Aktionäre zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auslöst. Zu diesem Zweck sollen die Familie Mankel Aktionäre durch die Einführung der Neuen Opting Out-Bestimmung in den Statuten von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreit werden.

Um die Transaktion zu ermöglichen und damit die Gesellschaft und ihre Mehrheits- und Minderheitsaktionäre von den vorstehend in Abschnitt «C. Gründe für die Transaktion» aufgeführten Vorteilen profitieren können, beantragt der Verwaltungsrat, die bestehende Opting Out-Bestimmung durch die Neue Opting Out-Bestimmung zu ersetzen, welche die Transaktion erfasst. Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Neue Opting Out-Bestimmung und ihre Auswirkungen sowie über die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Statuten. Schliesslich werden die Absichten sowohl des Verwaltungsrats als auch der Mankel Familiengruppe hinsichtlich der Transaktion und der Einführung der neuen Opting Out-Bestimmung in die Statuten erläutert.

Die Übernahmekommission hat mit Verfügung vom 31. August 2026 festgestellt, dass die Neue Opting Out-Bestimmung aus übernahmerechtlicher Sicht gültig ist. Eine Kopie der Verfügung ist auf der Website der Gesellschaft unter [dk.world/Generalversammlung](https://www.dk.world/Generalversammlung) verfügbar.

## **B. Vorgeschlagene Neue Opting Out-Bestimmung, ihre Auswirkungen und die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Statuten**

Die Aufnahme der Neuen Opting Out-Bestimmung in die Statuten ist eine Vollzugsbedingung der Transaktion: Die Mankel Familiengruppe wird die Transaktion nicht vollziehen, sofern die Neue Opting Out-Bestimmung nicht von der ord. GV 2026 genehmigt und in die Statuten aufgenommen wird. Der Grund dafür ist, dass die Mankel Familiengruppe infolge der Transaktion und der damit verbundenen Überschreitung der in Art. 135 Abs. 1 FinfraG vorgesehenen Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auslösen möchte, die Gesellschaft jedoch weiterhin an einer Schweizer Börse kotiert bleiben soll.

Dies ist vor dem Hintergrund von Art. 135 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 4 FinfraG zu beurteilen:

- (a) Gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG muss, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und dadurch zusammen mit den bereits gehaltenen Beteiligungspapieren den Grenzwert von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte einer Zielgesellschaft überschreitet, ob ausübbar oder nicht, ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft unterbreiten.  
Ein solches öffentliches Kaufangebot wird als Pflichtangebot bezeichnet. Dabei sind die für Pflichtangebote geltenden Bestimmungen des FinfraG und seiner Ausführungsverordnungen einzuhalten. Insbesondere unterliegt ein Pflichtangebot einem Mindestpreis, der dem höheren der folgenden Beträge entspricht: (i) dem höchsten Preis, den der Anbieter in den vergangenen zwölf Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat, und (ii) dem Börsenkurs; jeweils wie in den Ausführungsverordnungen zum FinfraG näher bestimmt und gemäss Praxis der Übernahmekommission.
- (b) Gemäss Art. 125 Abs. 4 FinfraG kann eine Zielgesellschaft jedoch jederzeit, das heisst auch nach der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere, eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach ein Anbieter nicht verpflichtet ist, ein öffentliches Kaufangebot nach Art. 135 Abs. 1 FinfraG, d.h. ein Pflichtangebot, zu unterbreiten, sofern dies nicht zu einer Benachteiligung der Aktionäre im Sinne von Art. 706 OR führt. Eine solche Bestimmung wird als Opting Out-Bestimmung bezeichnet.

Da die Mankel Familiengruppe infolge der Transaktion den vorstehend genannten Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$  überschreiten würde, steht der Vollzug der Transaktion unter anderem unter den Bedingungen, dass (i) die Neue Opting Out-Bestimmung von der ord. GV 2026 genehmigt und in die Statuten aufgenommen wurde und (ii) die Übernahmekommission eine rechtskräftige Verfügung erlassen hat, welche die Gültigkeit der Neuen Opting Out-Bestimmung aus übernahmerechtlicher Sicht bestätigt. Die Übernahmekommission hat am 31. August 2026 eine entsprechende Verfügung erlassen, die inzwischen rechtskräftig geworden ist, sofern innerhalb der massgeblichen Einsprachefrist kein qualifizierter Aktionär (der mindestens 3% der Stimm-

rechte der Gesellschaft hält), Einsprache gegen die Verfügung der Übernahme-kommission erhoben hat.

Bei der Neuen Opting Out-Bestimmung handelt es sich um ein sogenanntes formell selektives Opting Out. Danach wird die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 InfraG nur zugunsten der Nachkommen des 2023 verstorbenen Karl-Rudolf Mankel und deren Verwandten in gerader Linie (einschliesslich Adoptiv- und Pflegekinder) und deren Familienangehörigen (einschliesslich Ehegatten und eingetragenen Partnern) sowie der von ihnen kontrollierten gegenwärtigen und künftigen Gesellschaften und ähnlichen Strukturen sowie der gegenwärtigen und künftigen Trusts, Stiftungen und ähnlichen sie begünstigenden Strukturen, die einzeln und/oder gemeinsam und/oder in gemeinsamer Absprache mit der Gesellschaft handeln, entfällt. Die Befreiung gilt für bestimmte Szenarien (den vollständigen Wortlaut der Neuen Opting Out-Bestimmung finden Sie in Traktandum 9.1 der Einladung zur ord. GV 2026), welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- (a) der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft durch die Familie Mankel Aktionäre (wie in der Neuen Opting Out-Bestimmung definiert) infolge der im Transaktionsvertrag vorgesehenen Transaktion.  
Der Zweck der Befreiung gemäss lit. (a) besteht darin, die Familie Mankel Aktionäre von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots zu befreien, weil die Schwelle von 33 $\frac{1}{3}$ % infolge der Kapitalerhöhung überschritten wird.
- (b) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Mankel Relationship Agreement.  
Der Zweck der Befreiung gemäss lit. (b) besteht darin, klarzustellen, dass weder der Abschluss noch Änderungen oder die Beendigung des Mankel Relationship Agreement eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auslösen, unabhängig von den möglichen Auswirkungen auf die Governance der Gesellschaft (z.B. auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, etc.).
- (c) jede Absprache oder Koordination zwischen Familie Mankel Aktionären und deren Beendigung sowie jede direkte oder indirekte Übertragung oder sonstige Verschiebung und Verwendung von Beteiligungspapieren der Gesellschaft unter Familie Mankel Aktionären, insbesondere im Rahmen von Erwerben – einschliesslich solcher, durch welche einzelne Familie Mankel Aktionäre die Schwelle für die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots von 33 $\frac{1}{3}$ % (ggf. auch nach einer Unterschreitung erneut) überschreiten – Erbgang, Erbteilung, Vermächtnis, ehelichem Güterrecht, Erbvorbezug, Schenkungen, Nachfolgeregelungen, Umstrukturierungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Auskauf eines Familienstamms oder vergleichbaren Transaktionen;  
Der Zweck der Befreiung gemäss lit. (c) besteht darin, jede Veränderung der Zusammensetzung oder der Eigentumsverhältnisse unter den Familie Mankel Aktionären (z.B. aus steuerlichen Gründen oder zur Nachfolgeregelung) zu

erfassen und solche Veränderungen von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots zu befreien, sofern die Gesamtbeteiligung aller Familie Mankel Aktionäre nach einem vorherigen Unterschreiten die Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte nicht erneut überschreitet. Erwerbe von Aktien der Gesellschaft durch Familie Mankel Aktionäre nach Vollzug der Transaktion lösen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots aus (dies umfasst beispielsweise die Zuweisung von Aktien an bestimmte Familie Mankel Aktionäre, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft tätig sind, als Teil ihrer Vergütung). Nur wenn die (direkte oder indirekte) Gesamtbeteiligung der Familie Mankel Aktionäre unter die Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte der Gesellschaft fiel und diese später erneut überschritte, würde eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots ausgelöst.

Die vorstehend erwähnte Schwelle von  $33\frac{1}{3}\%$  und die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots bei deren Überschreitung gelten weiterhin für alle gegenwärtigen und künftigen Aktionäre, die nicht zu den Familie Mankel Aktionären gehören. Dies umfasst insbesondere Dritte, welche zu einem späteren Zeitpunkt Aktien von den Familie Mankel Aktionären erwerben könnten.

Vor diesem Hintergrund ist die (selektive) Neue Opting Out-Bestimmung im Vergleich zu einem generellen Opting Out, das die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots für alle Personen und Transaktionen ausschliessen würde, eine weniger einschneidende Massnahme. Diese Beschränkung liegt im Interesse der Minderheitsaktionäre.

Für die Minderheitsaktionäre bedeutet dies, dass die Familie Mankel Aktionäre in den von der Neuen Opting Out-Bestimmung erfassten Szenarien kein öffentliches Kaufangebot unterbreiten müssen und die Minderheitsaktionäre ihre Aktien der Gesellschaft daher nicht nach den Bestimmungen des FinfraG und seiner Ausführungsverordnungen, einschliesslich zum anwendbaren Mindestpreis, verkaufen können.

Nach Vollzug der Transaktion dürfen die Familie Mankel Aktionäre weitere Aktien der Gesellschaft erwerben, ohne dadurch eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auszulösen. Gemäss dem Stand Still hat sich die Mankel Familiengruppe jedoch verpflichtet, während fünfzehn Jahren eine Gesamtbeteiligung von 57% der Aktien der Gesellschaft nicht zu überschreiten. Nach Ablauf des Stand Still dürfen die Familie Mankel Aktionäre bis zu 100% der Aktien der Gesellschaft erwerben, ohne dadurch eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auszulösen.

Gemäss den Statuten und der Praxis der Übernahmekommission unterliegt der Beschluss über die Einführung der Neuen Opting Out-Bestimmung einem doppelten Mehrheitserfordernis, nämlich *erstens* mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit des Nennwerts der vertretenen Aktien und *zweitens* der einfachen Mehrheit der von den Minderheitsaktionären vertretenen Stimmen (Zustim-

mung der Mehrheit der Minderheit). Wie die Verfügung der Übernahmekommission vom 31. August 2026 bestätigt, gelten alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme der Mankel Familiengruppe für die Zwecke der Genehmigung durch die Mehrheit der Minderheit als Minderheitsaktionäre.

### **C. Absichten des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat erachtet die Einführung der Neuen Opting Out-Bestimmung als notwendig für den Vollzug der Transaktion, zumal die Mankel Familiengruppe klar-gestellt hat, dass sie infolge der Überschreitung der Schwelle von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimm-rechte der Gesellschaft keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf-angebots gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG auslösen möchte. Ohne die Neue Opting Out-Bestimmung kann die Transaktion nicht vollzogen werden.

Der Verwaltungsrat ist aus den vorstehend in Abschnitt «C. Gründe für die Transaktion» dargelegten Gründen der Auffassung, dass die Transaktion im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, einschliesslich der Minderheitsaktionäre, liegt. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine vereinfachte und konsolidierte Gruppen-struktur die Transparenz erhöht, die operative Effizienz verbessert und für die Aktio-näre langfristigen Wert schafft.

Der Verwaltungsrat hält ferner fest, dass der Pool-Vertrag am 29. April 2030 ausläuft, sofern er nicht um weitere Perioden von fünf Jahren verlängert wird. Nach Auffassung des Verwaltungsrats würden die Transaktion und die Neue Opting Out-Bestimmung zusammen mit dem Mankel Relationship Agreement in den Jahren vor und nach Ablauf des Pool-Vertrags ein höheres Mass an Rechtssicherheit und struktureller Stabilität gewährleisten, als dies der Fall wäre, wenn der Pool-Vertrag ausliefe, ohne verlängert oder durch die nach Vollzug der Transaktion geltende Governance-Struktur ersetzt zu werden. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung einer vorhersehbaren und gut geführten Eigentümerstruktur im langfristigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

### **D. Absichten der Mankel Familiengruppe**

Die Mankel Familiengruppe hat den Verwaltungsrat neben den vorstehend in Abschnitt «C. Gründe für die Transaktion» dargelegten Gründen über die folgenden Absichten im Zusammenhang mit der Transaktion und der vorgeschlagenen Neuen Opting Out-Bestimmung informiert.

- (a) Unterstützung der Transaktion unter der Bedingung der Einführung der Neuen Opting Out-Bestimmung: Die Mankel Familiengruppe unterstützt die Transaktion angesichts ihres möglichen Nutzens für die Gesellschaft und ihre Aktionäre (siehe die vorstehend in Abschnitt «C. Gründe für die Transaktion» dargelegten Gründe). Sie ist jedoch nur bereit, die Transaktion zu vollziehen, wenn dadurch infolge des Überschreitens der Schwelle von 33 $\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG

ausgelöst wird. Die Einführung der Neuen Opting Out-Bestimmung gemäss Art. 125 Abs. 4 FinfraG ist daher eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion.

- (b) Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft: Die Mankel Familien-  
gruppe beabsichtigt, nach Vollzug der Transaktion eine Mehrheitsbeteiligung von 52.09% der Stimmrechte der Gesellschaft zu erwerben. Ferner ist sie bereit, mit der Gesellschaft ein Relationship Agreement abzuschliessen, das die Rechte der Mankel Familiengruppe in bestimmtem Umfang beschränkt (z.B. durch Beschränkung der Anzahl der von ihr nominierbaren Verwaltungsratsmitglieder). Das Mankel Relationship Agreement hat eine anfängliche Laufzeit von zehn Jahren und verlängert sich automatisch um Perioden von jeweils fünf (5) Jahren, sofern es nicht von einer Partei gekündigt wird. Die Mankel Familiengruppe muss daher hinreichende Gewissheit haben, dass der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Mankel Relationship Agreement keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG auslöst. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung der Mankel Familiengruppe für ihre Unterstützung der Transaktion und Beteiligung daran.
- (c) Strukturelle Flexibilität: Die Familie Mankel Aktionäre benötigen Flexibilität im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Deshalb ist es eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug der Transaktion, dass alle künftigen Veränderungen der Zusammensetzung oder der Eigentumsverhältnisse unter den Familie Mankel Aktionären (z.B. aus steuerlichen Gründen oder zur Nachfolge-  
regelung) von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots befreit sind. Die Neue Opting Out-Bestimmung verschafft den Familie Mankel Aktionären die erforderliche Flexibilität, um künftige Veränderungen oder Umstrukturierungen innerhalb der Familie Mankel Aktionäre umzusetzen, ohne zu riskieren, durch gruppeninterne Übertragungen oder andere strukturelle Massnahmen, die bei einzelnen Familie Mankel Aktionären gelegentlich zu einem Über- oder erneuten Überschreiten der Schwelle von 33⅓% führen können, unbeabsichtigt eine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots auszulösen.

## V. Governance-Struktur nach Vollzug der Transaktion

Gemäss §§ 15 und 16 der Statuten besteht der Verwaltungsrat aus fünf bis zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident des Verwaltungsrats, der über keinen Stichtscheid verfügt, wird ebenfalls von der Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus zehn Mitgliedern, von denen drei die Mankel Familiengruppe, zwei die Kaba Pool-Aktionäre vertreten und fünf unabhängig sind. An der ord. GV 2026 wird der Verwaltungsrat beantragen, insgesamt nur acht statt

zehn Verwaltungsratsmitglieder (wieder)zuwählen (siehe Traktandum 4 der Einladung zur ord. GV 2026).

Nach Vollzug der Transaktion und Beendigung des Pool-Vertrags soll der Verwaltungsrat – gemäss dem Mankel Relationship Agreement – nur noch aus acht Mitgliedern bestehen und wie folgt zusammengesetzt sein: Bis zur Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Mankel Familiengruppe nominiert, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig. Der Präsident des Verwaltungsrats, der über einen Stichentscheid verfügt (siehe Traktandum 9.6 der Einladung zur ord. GV 2026 mit der entsprechenden Statutenänderung), wird eines der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder sein. Die Kaba Pool-Aktionäre werden nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Verwaltungsrat weist die Aktionäre jedoch auf das folgende Risiko im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Transaktion hin. Die Ausübung der Stimmrechte der Mankel Familiengruppe wird nach Vollzug der Transaktion durch das Mankel Relationship Agreement geregelt. Dieses dient insbesondere dazu, (i) die Interessen der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft zu wahren (z.B. durch Beschränkung der Anzahl der von der Mankel Familiengruppe nominierbaren Verwaltungsratsmitglieder) und (ii) sicherzustellen, dass die Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion als unabhängige Gesellschaft fortbesteht und geführt wird. Sollte das Mankel Relationship Agreement künftig jedoch beendet oder wesentlich geändert werden, könnte die Mankel Familiengruppe als Eigentümerin von 52.09% der Stimmrechte (und potenziell bis zu 57% der Stimmrechte bei Erwerb zusätzlicher Aktien innerhalb der zulässigen Obergrenze oder nach Ablauf des Stand Still potenziell bis zu 100%) ihre Stimmrechte ohne die derzeit vorgesehenen Beschränkungen ausüben und dadurch insbesondere nach dem 8. Januar 2042, wenn die in den Traktanden 9.2 und 9.3 der Einladung zur ord. GV 2026 vorgesehenen statutarischen Beschränkungen dahinfallen, die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Zudem löst der Erwerb zusätzlicher Aktien der Gesellschaft durch die Familie Mankel Aktionäre keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots aus, sofern ihre Gesamtbeteiligung nicht unter die Schwelle von 33⅓% fällt und diese später erneut überschreitet. Dies könnte zu einer Verringerung des Free Float führen und damit die Liquidität der Aktien verschlechtern, die Attraktivität der Aktien für institutionelle Investoren verringern und sich mit der Zeit negativ auf die Kapitalmarktbewertung der Gesellschaft auswirken.

Online Report unter:  
**[www.report.dormakaba.com](http://www.report.dormakaba.com)**